

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 10.11.2022	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.5	Bezeichnung der Vorlage: Achte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren		Datum: 25.11.2022
Vorlage-Nr: VO/0231/22			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	29.11.2022	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	20.12.2022	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Das OVG NRW hat mit seinem Urteil vom 17.05.2022 die seit 1994 geltende ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern (bspw. öffentliche Abwasserkanäle) im Rahmen der Kalkulation von Abwassergebühren teilweise aufgegeben und geändert.

Die beklagte Kommune hat zwar gegen dieses Urteil beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eine Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht, sodass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Um den Kommunen Rechtssicherheit zu verschaffen und die Gebührenertragsausfälle abzumildern, wurde seitens des Landes Nordrhein-Westfalen eine Gesetzesinitiative zum § 6 KAG auf Basis des Urteils erstellt. Der Gesetzesentwurf soll in der 49. KW des Jahres 2022 vom Landtag verabschiedet und umgehend verkündet werden.

Es ist zwar wahrscheinlich, dass das BVerwG der Beschwerde nicht abhelfen wird und damit das Urteil des OVG NRW rechtskräftig wird, der Zeitpunkt ist jedoch nicht absehbar.

Die kommunalen Spitzenverbände haben zum Gesetzesentwurf Stellung bezogen und noch Änderungen vorgeschlagen. Letztlich ist heute nicht absehbar, wie der endgültige geänderte Inhalt des § 6 KAG ausgestaltet sein wird und auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist noch offen.

Sowohl die Berücksichtigung des Urteils als auch die Annahme der gesetzlichen Anpassung wirkt sich massiv auf die Ermittlung der Abwassergebühren aus.

Im Urteil vom 17.05.2022 heißt es ganz konkret „Damit stellt der Wiederbeschaffungszeit(rest)wert als Basis sowohl der kalkulatorischen Abschreibungen als auch der kalkulatorischen Zinsen die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung sicher. Zur Vermeidung eines doppelten Inflationsausgleichs erfolgt eine Verzinsung des eingesetzten Eigen- (und ggf. Fremd-)kapitals aber lediglich zu einem Realzinssatz.“

Ferner kann bei der Verzinsung des Eigenkapitals nur noch ein 10-jähriger Durchschnittszinssatz angesetzt werden. Sowohl für das Eigenkapital als auch für das Fremdkapital ergaben sich für das Kalkulationsjahr 2023 negative Realzinsen. Da negative Zinsen keine ansatzfähigen Kosten sind, konnten in der Folge überhaupt keine Zinsen angesetzt werden. Für 2022 ergeben sich nach dem Urteil ansatzfähige Zinsen in Höhe von 14.761 €.

Auch beim vorliegenden Gesetzesentwurf sind die Abweichungen zum bisherigen Zinssatz (von 5,2 %) groß. Nach dem Gesetzesentwurf darf in 2023 für das Eigenkapital ein kalkulatorischer Zinssatz von 3,245 % und für das Jahr 2022 von 3,538 % angesetzt werden. Nominal beträgt die Differenz der ansatzfähigen Zinsen zur vorherigen Kalkulation für das Jahr 2022:

	Kalkulation für 2022 aus 2021	Nachkalkulation 2022 nach Urteil	Nachkalkulation 2022 nach Gesetzesentwurf
Kalkulatorische Zinsen	1.544.056 €	14.761 €	926.834 €
Gesamtertrag einschl. Entwässerung öffentl. Flächen	8.274.954 €	6.620.033 €	7.532.106 €

Außer den veränderten Zinsen wirkt sich der Erhalt einer Abwassergebührenhilfe als Bedarfszuweisung für 2022 gebührensenkend aus.

Aufgrund der Veranlagungspraxis für Abwassergebühren bei der Stadt Wegberg ist die Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und **Abwassergebühren** in der Fassung der 7. Änderungssatzung durch die 8. Änderungssatzung für das Jahr 2022 zu ändern und auf dieser Grundlage eine weitere Änderungssatzung für das 2023 zu erstellen. Deswegen hat sich die Verwaltung entschieden, dem Rat in seiner Sitzung am 20.12.2022 den zu beratenden Satzungstext zur Bereinigung der Abwassergebühren vorzulegen, denn dann sollte aufgrund des Zeitfortschritts Klarheit über das anzuwendende Berechnungsmodell bestehen.

Da derzeit, wie oben bereits erwähnt, weder eine Entscheidung über die Nichtzulassung der Berufung noch der neu gefasste § 6 KAG beschlossen wurde, werden dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat jeweils beide Varianten für die Jahre 2022 und 2023 vorgelegt.

Die Neukalkulation der Gebühren für 2021 und Vorjahre soll erst erstellt werden, wenn das Urteil bestandskräftig ist, denn diese Kalkulationen müssen nach dem Urteil vorgenommen werden. Nach dem Urteil muss für 2021 und Vorjahre deshalb kalkuliert werden, weil die geplante Gesetzesänderung soweit nicht zurückwirkt. Erst dann kann der Satzungsbeschluss erfolgen und die Gebühren endgültig abgerechnet werden. Hiernach kann auch erst eine Betriebskostenabrechnung erstellt werden, deren Ergebnis wiederum in die nächste Kalkulation einzubeziehen ist.

Der Rat hat am 07.05.2019 mit der Vierten Änderungssatzung die Einführung eines verschmutzungsabhängigen Gebührenmaßstabes bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr ab dem Veranlagungsjahr 2020 beschlossen. Dabei wird für die Kosten, die bei der Abwasserreinigung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe über

einen bestimmten Schwellenwert hinaus entstehen (Maßstab: Wert des kommunalen „häuslichen“ Abwassers), ein Gebührenerzuschlag (Starkverschmutzerzuschlag) erhoben. Durch die Berücksichtigung des Starkverschmutzerzuschlages in der Gebührenbedarfsberechnung verändert sich die bisher gleichmäßige Verteilung der Gebühren nach dem Frischwassermaßstab. Der Gebührensatz verringert sich in dem Maße, wie Starkverschmutzer verursachergerecht zu einem Zuschlag veranlagt werden. Der Zuschlag kann auf der Grundlage der Formel in der Satzung von jedem potentiellen Starkverschmutzer berechnet werden.

Aufgrund der unklaren Lagen werden auch für den Starkverschmutzer die Variante nach Urteil und die Variante nach Gesetzentwurf dargestellt:

Variante 1 nach Urteil

In der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung wurden für das Jahr 2023 Erträge aus Starkverschmutzerzuschlägen in Höhe von 94.996,00 € berücksichtigt.

Für die Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages nach den Bestimmungen der Satzung wurden 21 Messwerte je Parameter aus den Abwasserbeprobungen an der Einleitstelle in den Kanal zugrunde gelegt. Die Proben wurden im Zeitraum Januar bis Oktober 2022 genommen.

Das Ergebnis der Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge und der Gebührenanteile der Schmutzwassergebühr, die auf die Transportkosten (Anteil Kanäle und Pumpen) sowie auf die Behandlungskosten (Anteil Kläranlagen) entfallen, werden im Folgenden kurz zusammengefasst:

Parameter Wert Einheit

Starkverschmutzerzuschläge kumuliert 94.996,00 €

Schmutzwassergebühr häusliche Einleiter 3,71 €/m³

Anteil Kläranlagen (Behandlung) 1,76 €/m³

Anteil Kanäle und Pumpen (Transport) 1,95 €/m³

Unter Berücksichtigung des Starkverschmutzerzuschlages beträgt die Schmutzwassergebühr des § 4 Absatz 6 Satz 1 für das Jahr 2023 3,71 €/m³. (Dieser Gebührensatz würde sich ohne die Erträge aus dem Starkverschmutzerzuschlag auf 3,78 €/m³ erhöhen.)

Variante 2 nach Gesetzentwurf

In dieser Gebührenbedarfsberechnung wurden für das Jahr 2023 Erträge aus Starkverschmutzerzuschlägen in Höhe von 99.858,00 € berücksichtigt.

Für die Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages nach den Bestimmungen der Satzung wurden 21 Messwerte je Parameter aus den Abwasserbeprobungen an der Einleitstelle in den Kanal zugrunde gelegt. Die Proben wurden im Zeitraum Januar bis Oktober 2022 genommen.

Das Ergebnis der Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge und der Gebührenanteile der Schmutzwassergebühr, die auf die Transportkosten (Anteil Kanäle und Pumpen) sowie auf die Behandlungskosten (Anteil Kläranlagen) entfallen, werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

Parameter Wert Einheit

Starkverschmutzerzuschläge kumuliert 99.858,00 €

Schmutzwassergebühr häusliche Einleiter 4,05 €/m³

Anteil Kläranlagen (Behandlung) 2,00 €/m³
Anteil Kanäle und Pumpen (Transport) 2,05 €/m³

Unter Berücksichtigung des Starkverschmutzerzuschlages beträgt die Schmutzwassergebühr des § 4 Absatz 6 Satz 1 für das Jahr 2023 4,05 €/m³.
(Dieser Gebührensatz würde sich ohne die Erträge aus dem Starkverschmutzerzuschlag auf 4,12 €/m³ erhöhen.)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Grundsatz der Gebührengerechtigkeit ist ein vom reinen Frischwassermaßstab abweichender verschmutzungsabhängiger Gebührenmaßstab zwingend geboten, wenn u.a. die Differenz zwischen dem Gebührensatz ohne Starkverschmutzerzuschlag und dem Gebührensatz mit Zuschlag größer als 10 % ist. Dieses Kriterium wird mit der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung mit Starkverschmutzerzuschlag auch weiterhin nicht erfüllt.

Es besteht damit auch aktuell keine Verpflichtung zur Anwendung des modifizierten Gebührenmaßstabes mit Starkverschmutzerzuschlag. Gleichwohl empfiehlt die Verwaltung, die Satzungsregelungen zum Starkverschmutzerzuschlag beizubehalten, da der verschmutzungsabhängige Gebührenmaßstab zu einer gerechten Kostenverteilung mit einer Entlastung der Allgemeinheit beiträgt. Die Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt entsprechend (gebührensenkend) den voraussichtlichen Betrag des Starkverschmutzerzuschlages.

Der in § 4a Absatz 6 der Satzung festgeschriebene Kostenverteilungsschlüssel (KVS) ist alle drei Jahre neu zu ermitteln. Er wurde letztmalig 2022 ermittelt. Der Anteil an den Klärkosten des Parameters Q beträgt 0,26. Der Anteil an den Klärkosten des Parameters CSB beträgt 0,35. Die Werte betragen für $TN_b = 0,28$ und $P_{ges} = 0,11$.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Die Änderungssatzungen zur Bereinigung der Abwassergebühren der Stadt Wegberg soll direkt in der Ratssitzung am 20.12.2022 beschlossen werden.

Kosten und Finanzierung:

Aufgrund der derzeit noch unsicheren Rechtslage müssen an dieser Stelle zwei denkbare Szenarien dargestellt werden.

1. Kalkulation erfolgt auf Basis des Urteils

	2022	2023
Schmutzwassergebühr	3,44 €/m ³	3,71 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,80 €/ m ³	0,92 €/ m ³

3. Kalkulation erfolgt auf Basis des Gesetzentwurfes

	2022	2023
Schmutzwassergebühr	3,81 €/m ³	4,12 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,96 €/ m ³	1,07 €/ m ³

Durch beide Neukalkulationen ergeben sich Deckungslücken bei den Erträgen. Die Niederschlagswassergebühren sind für das Jahr 2022 im Januar veranlagt worden. Die Bescheide sind insoweit bestandskräftig und werden nicht angepasst. Für die Schmutzwassergebühren wurden Vorausleistungen erhoben, die erst mit Feststellung der Schmutzwassermengen festgesetzt werden, sodass bei der Abrechnung dieser Gebühren der veränderte Gebührensatz anzuwenden ist. Es wird mindestens mit negativen Ansatzabweichungen 300.000 € - 400.000 € (bei den Gebühren nach Gesetzesentwurf) für 2022 gerechnet. Sollte die Nachkalkulation nach Urteil ausgeführt werden müssen, ist der Ertrag entsprechend geringer. Es ist deshalb mit einer Kompensation durch die Anhebung von Hebesätzen zu rechnen.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Kühlen Gez. Kämmerin

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Giesche FB 302
Gez. Wilkens- Leiter RPA
Mathar
Gez. Weißelbaum Dezernat II

Abwassergebührenberechnung Stadt Wegberg								25.11.2022	
Verteilungsschlüssel		SW	RW	RW öffentlich	RW privat				
	1			40,72%	59,30%	Verteilerschlüssel			
	2	55,97%	44,03%	17,92%	26,11%	Ableitungsschlüssel			
	3	51,63%	48,37%	19,70%	28,68%	Baukostenschlüssel Kanal			
	4	85,00%	15,00%	6,11%	8,90%	Baukostenschlüssel Kläranlage			
	5	79,22%	20,78%	8,46%	12,32%	Betriebskostenschlüssel Kanal			
	6	83,40%	16,60%	6,76%	9,84%	Betriebskostenschlüssel Kläranlage			
Aufschlüsselung der Haushaltsansätze 2021									
Kosten-schlüssel	Kostenarten	Gesamt-aufwand	Abzüge	Gebühren-bedarf	Schlüs-sel	SW	Gebührenbedarf	RW öffentlich	RW privat
							RW		
501200, 502200, 503200, 504100	Tarifflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kläranlagen	576.376 €		576.376 €	6	480.698 €	95.678 €	38.963 €	56.715 €
501100, 501200, 502200, 503200	Beamte u. Tarifflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kanäle	202.221 €		202.221 €	5	160.199 €	42.022 €	17.108 €	24.914 €
501200, 502200, 503200, 504100	Tarifflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil RRB u. RÜB	99.033 €		99.033 €	dirRW		99.033 €	40.326 €	58.727 €
501200, 502200, 503200, 504100	Tarifflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil MW-Pumpen	103.174 €		103.174 €	5	81.734 €	21.440 €	8.729 €	12.711 €
501200, 502200, 503200	Tarifflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil SW-Pumpen	77.458 €		77.458 €	dirSW	77.458 €			
522110	Instandhaltung Abwasserkanäle	500.000 €		500.000 €	3	258.150 €	241.850 €	98.500 €	143.400 €
522111	Instandhaltung Kläranlagen	530.000 €		530.000 €	4	450.500 €	79.500 €	32.383 €	47.170 €
524180	Bewirtschaftung Abwasserkanäle	475.000 €		475.000 €	5	376.295 €	98.705 €	40.185 €	58.520 €
524181	Bewirtschaftung Kläranlagen	1.150.000 €		1.150.000 €	6	959.100 €	190.900 €	77.740 €	113.160 €
525100	Haltung von Fahrzeugen (Betriebs- u. Schmierstoffe)	15.000 €		15.000 €	5	11.883 €	3.117 €	1.269 €	1.848 €
525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	2.000 €		2.000 €	5	1.584 €	416 €	169 €	246 €
527900	Sonst. Besonderer Ver-waltungs- u. Betriebsaufwand	5.000 €		5.000 €	2	2.799 €	2.202 €	896 €	1.306 €
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	50.000 €		50.000 €	2	27.985 €	22.015 €	8.960 €	13.055 €
531300	Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	18.000 €		18.000 €	2	10.075 €	7.925 €	3.226 €	4.700 €
541251	Mitarbeiterfortbildung	7.000 €		7.000 €	2	3.918 €	3.082 €	1.254 €	1.828 €
541260	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	15.000 €		15.000 €	2	8.396 €	6.605 €	2.688 €	3.917 €
543100 543160 543140	Geschäftsaufwendungen u. Dienstreisen techn. Informationsverarbeitung	42.000 €		42.000 €	2	23.507 €	18.493 €	7.526 €	10.966 €
544100	Versicherungsschäden	5.000 €		5.000 €	2	2.799 €	2.202 €	896 €	1.306 €
548400	Abwasserabgabe	100.000 €		100.000 €	2	55.970 €	44.030 €	17.920 €	26.110 €
525581	Anschaffung v. Geräten u.800€	12.500 €		12.500 €	2	6.996 €	5.504 €	2.240 €	3.264 €
581100	Aufwendungen aus ILV-Ver-waltung/Zentrale Dienste	185.300 €		185.300 €	2	103.712 €	81.588 €	33.206 €	48.382 €
581200	Aufwendungen aus ILV-Ver-waltung/Baubetriebshof	70.000 €		70.000 €	5	55.454 €	14.546 €	5.922 €	8.624 €
	kalkul. Abschreibung Kanal	2.109.541 €		2.109.541 €	3	1.089.156 €	1.020.385 €	415.580 €	605.016 €
	kalkul. Abschreibung RÜBs, RRBs	273.159 €		273.159 €	dirRW		273.159 €	111.230 €	161.983 €
	kalkul. Abschreibung PW MW	64.407 €		64.407 €	3	33.253 €	31.154 €	12.688 €	18.472 €
	kalkul. Abschreibung PW SW	24.094 €		24.094 €	dirSW		24.094 €		
	kalkul. Abschreibung Kläranlagen	781.651 €		781.651 €	4	664.403 €	117.248 €	47.759 €	69.567 €
	kalkul. Verzinsung Kanal	674.349 €		674.349 €	3	348.166 €	326.183 €	132.847 €	193.403 €
	kalkul. Verzinsung RÜBs, RRBs	76.669 €		76.669 €	dirRW		76.669 €	31.220 €	45.465 €
	kalkul. Verzinsung PW MW	16.383 €		16.383 €	3	8.459 €	7.924 €	3.227 €	4.699 €
	kalkul. Verzinsung PW SW	5.923 €		5.923 €	dirSW		5.923 €		
	kalkul. Verzinsung Kläranlagen	153.510 €		153.510 €	4	130.484 €	23.027 €	9.379 €	13.662 €
abzüglich Einnahmen									
	Erträge Blockheizkraftwerk		2.500 € -	2.500 €	2	1.399 € -	1.101 € -	448 € -	653 €
	privatrechtlicher Kostenanteil		5.000 € -	5.000 €	2	2.799 € -	2.202 € -	896 € -	1.306 €
	Abwassergebührenhilfe		130.142 € -	130.142 €	65%/35%	84.592 € -	45.550 € -	18.548 € -	27.011 €
	Starkverschmutzerzuschlag		106.640 € -	106.640 €		106.640 €			
	Entnahme Rücklage		750.000 € -	750.000 €	2	419.775 € -	330.225 € -	134.400 € -	195.825 €
	Summen	8.419.748 €	994.282 €	7.425.466 €		4.847.945 €	2.577.524 €	1.049.744 €	1.528.341 €
						SW	RW	RW öffentlich	RW privat
						65,29%	34,71%		
								14,14%	20,59%
Der städtische Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt								0,96 €/m²	
Schmutzwassergebühr bei 1.299.656 m³ Frischwasserverbrauch:						3,73 €/m³			
Niederschlagswassergebühr bei 159,753 ha angeschlossene Fläche:								0,96 €/m²	

Abwassergebührenberechnung Stadt Wegberg								25.11.2022	
Verteilungsschlüssel		SW	RW	RW öffentlich	RW privat				
	1			40,72%	59,30%	Verteilerschlüssel			
	2	55,97%	44,03%	17,92%	26,11%	Ableitungsschlüssel			
	3	51,63%	48,37%	19,70%	28,68%	Baukostenschlüssel Kanal			
	4	85,00%	15,00%	6,11%	8,90%	Baukostenschlüssel Kläranlage			
	5	79,22%	20,78%	8,46%	12,32%	Betriebskostenschlüssel Kanal			
	6	83,40%	16,60%	6,76%	9,84%	Betriebskostenschlüssel Kläranlage			
Aufschlüsselung der Haushaltsansätze 2021									
Kosten-schlüssel	Kostenarten	Gesamt-aufwand	Abzüge	Gebühren-bedarf	Schlüs-sel	SW	Gebührenbedarf	RW öffentlich	RW privat
501200, 502200, 503200, 504100	Tarifflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kläranlagen	576.376 €		576.376 €	6	480.698 €	95.678 €	38.963 €	56.715 €
501100, 501200, 502200, 503200	Beamte u. Tarifflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kanäle	202.221 €		202.221 €	5	160.199 €	42.022 €	17.108 €	24.914 €
501200, 502200, 503200, 504100	Tarifflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil RRB u. RÜB	99.033 €		99.033 €	dirRW		99.033 €	40.326 €	58.727 €
501200, 502200, 503200, 504100	Tarifflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil MW-Pumpen	103.174 €		103.174 €	5	81.734 €	21.440 €	8.729 €	12.711 €
501200, 502200, 503200	Tarifflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil SW-Pumpen	77.458 €		77.458 €	dirSW	77.458 €			
522110	Instandhaltung Abwasserkanäle	500.000 €		500.000 €	3	258.150 €	241.850 €	98.500 €	143.400 €
522111	Instandhaltung Kläranlagen	530.000 €		530.000 €	4	450.500 €	79.500 €	32.383 €	47.170 €
524180	Bewirtschaftung Abwasserkanäle	475.000 €		475.000 €	5	376.295 €	98.705 €	40.185 €	58.520 €
524181	Bewirtschaftung Kläranlagen	1.150.000 €		1.150.000 €	6	959.100 €	190.900 €	77.740 €	113.160 €
525100	Haltung von Fahrzeugen (Betriebs- u. Schmierstoffe)	15.000 €		15.000 €	5	11.883 €	3.117 €	1.269 €	1.848 €
525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	2.000 €		2.000 €	5	1.584 €	416 €	169 €	246 €
527900	Sonst. Besonderer Ver-waltungs- u. Betriebsaufwand	5.000 €		5.000 €	2	2.799 €	2.202 €	896 €	1.306 €
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	50.000 €		50.000 €	2	27.985 €	22.015 €	8.960 €	13.055 €
531300	Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	18.000 €		18.000 €	2	10.075 €	7.925 €	3.226 €	4.700 €
541251	Mitarbeiterfortbildung	7.000 €		7.000 €	2	3.918 €	3.082 €	1.254 €	1.828 €
541260	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	15.000 €		15.000 €	2	8.396 €	6.605 €	2.688 €	3.917 €
543100 543160 543140	Geschäftsaufwendungen u. Dienstreisen techn. Informationsverarbeitung	42.000 €		42.000 €	2	23.507 €	18.493 €	7.526 €	10.966 €
544100	Versicherungsschäden	5.000 €		5.000 €	2	2.799 €	2.202 €	896 €	1.306 €
548400	Abwasserabgabe	100.000 €		100.000 €	2	55.970 €	44.030 €	17.920 €	26.110 €
525581	Anschaffung v. Geräten u.800€	12.500 €		12.500 €	2	6.996 €	5.504 €	2.240 €	3.264 €
581100	Aufwendungen aus ILV-Ver-waltung/Zentrale Dienste	185.300 €		185.300 €	2	103.712 €	81.588 €	33.206 €	48.382 €
581200	Aufwendungen aus ILV-Ver-waltung/Baubetriebshof	70.000 €		70.000 €	5	55.454 €	14.546 €	5.922 €	8.624 €
	kalkul. Abschreibung Kanal	2.109.541 €		2.109.541 €	3	1.089.156 €	1.020.385 €	415.580 €	605.016 €
	kalkul. Abschreibung RÜBs, RRBs	273.159 €		273.159 €	dirRW		273.159 €	111.230 €	161.983 €
	kalkul. Abschreibung PW MW	64.407 €		64.407 €	3	33.253 €	31.154 €	12.688 €	18.472 €
	kalkul. Abschreibung PW SW	24.094 €		24.094 €	dirSW		24.094 €		
	kalkul. Abschreibung Kläranlagen	781.651 €		781.651 €	4	664.403 €	117.248 €	47.759 €	69.567 €
	kalkul. Verzinsung Kanal	10.740 €		10.740 €	3	5.545 €	5.195 €	2.116 €	3.080 €
	kalkul. Verzinsung RÜBs, RRBs	1.221 €		1.221 €	dirRW		1.221 €	497 €	724 €
	kalkul. Verzinsung PW MW	261 €		261 €	3	135 €	126 €	51 €	75 €
	kalkul. Verzinsung PW SW	94 €		94 €	dirSW		94 €		
	kalkul. Verzinsung Kläranlagen	2.445 €		2.445 €	4	2.078 €	367 €	149 €	218 €
abzüglich Einnahmen									
	Erträge Blockheizkraftwerk		2.500 € -	2.500 €	2	1.399 € -	1.101 € -	448 € -	653 €
	privatrechtlicher Kostenanteil		5.000 € -	5.000 €	2	2.799 € -	2.202 € -	896 € -	1.306 €
	Abwassergebührenhilfe		130.142 € -	130.142 €	65%/35%	84.592 € -	45.550 € -	18.548 € -	27.011 €
	Starkverschmutzerzuschlag		101.050 € -	101.050 €		101.050 € -			
	Entnahme Rücklage		750.000 € -	750.000 €	2	419.775 € -	330.225 € -	134.400 € -	195.825 €
	Summen	7.507.675 €	988.692 €	6.518.983 €		4.368.355 €	2.150.630 €	875.884 €	1.275.209 €
						SW	RW	RW öffentlich	RW privat
						67,01%	32,99%	13,44%	19,57%
Der städtische Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt								0,80 €/m²	
Schmutzwassergebühr bei 1.299.656 m³ Frischwasserverbrauch:						3,36 €/m³			
Niederschlagswassergebühr bei 159,753 ha angeschlossene Fläche:								0,80 €/m²	

Abwassergebühren Stadt Wegberg 2023 (Grundlage Gesetzentwurf)									
Verteilungsschlüssel		SW	RW	RW öffentlich	RW privat				
1				40,67%	59,33%	Verteilerschlüssel			
2		56,01%	43,99%	17,89%	26,10%	Ableitungsschlüssel			
3		51,62%	48,38%	19,68%	28,70%	Baukostenschlüssel Kanal			
4		83,75%	16,25%	6,61%	9,64%	Baukostenschlüssel Kläranlage			
5		79,25%	20,75%	8,44%	12,31%	Betriebskostenschlüssel Kanal			
6		82,94%	17,06%	6,94%	10,12%	Betriebskostenschlüssel Kläranlage			
Aufschlüsselung der Haushaltsansätze 2023									
Sachkonten	Kostenarten	Gesamt- aufwand	Abzüge	Gebühren- bedarf	Schlüssel	SW	Gebührenbedarf RW	RW öffentlich	RW privat
Personalkosten									
501100	Anteil Kläranlage	588.766 €		588.766 €	6	488.323 €	100.443 €	40.860 €	59.583 €
501200	Anteil Kanäle	212.698 €		212.698 €	5	168.563 €	44.135 €	17.952 €	26.183 €
502200	Anteil RRB u. RÜB	102.339 €		102.339 €	dirRW		102.339 €	41.621 €	60.718 €
503200									
504100	Anteil MW-Pumpstationen	106.161 €		106.161 €	5	84.133 €	22.028 €	8.960 €	13.068 €
	Anteil SW-Pumpstationen	79.946 €		79.946 €	dirSW	79.946 €			
Aufwendungen									
Erträge									
522110	Instandhaltung Abwasserkanäle	750.000 €		750.000 €	3	387.150 €	362.850 €	147.600 €	215.250 €
522111	Instandhaltung Kläranlagen	530.000 €		530.000 €	4	443.875 €	86.125 €	35.033 €	51.092 €
524180	Bewirtschaftung Abwasserkanäle	630.000 €		630.000 €	5	499.275 €	130.725 €	53.172 €	77.553 €
524180-1	Sinkkastenreinigung	- 20.000 €	-	20.000 €	5	- 15.850 €	- 4.150 €	- 1.688 €	- 2.462 €
524181	Bewirtschaftung Kläranlagen	1.390.000 €		1.390.000 €	6	1.152.866 €	237.134 €	96.466 €	140.668 €
525100	Haltung von Fahrzeugen (Betriebs- u. Schmierstoffe)	20.000 €		20.000 €	5	15.850 €	4.150 €	1.688 €	2.462 €
525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	2.000 €		2.000 €	5	1.585 €	415 €	169 €	246 €
527900	Sonst. Besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	5.000 €		5.000 €	2	2.801 €	2.200 €	895 €	1.305 €
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	25.000 €		25.000 €	2	14.003 €	10.998 €	4.473 €	6.525 €
531300	Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	18.000 €		18.000 €	2	10.082 €	7.918 €	3.220 €	4.698 €
541251	Mitarbeiterfortbildung	7.000 €		7.000 €	2	3.921 €	3.079 €	1.252 €	1.827 €
541260	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	15.000 €		15.000 €	2	8.402 €	6.599 €	2.684 €	3.915 €
543100	Geschäftsaufwendungen	40.000 €		40.000 €	2	22.404 €	17.596 €	7.156 €	10.440 €
543160	Dienstreisen								
543140	techn. Informationsverarbeitung								
544100	Versicherungsschäden	5.000 €		5.000 €	2	2.801 €	2.200 €	895 €	1.305 €
548400	Abwasserabgabe	100.000 €		100.000 €	2	56.010 €	43.990 €	17.890 €	26.100 €
525581	Anschaffung v. Geräten u.800€	12.500 €		12.500 €	2	7.001 €	5.499 €	2.236 €	3.263 €
581100	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Zentrale Dienste	185.357 €		185.357 €	2	103.818 €	81.539 €	33.160 €	48.378 €
581200	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Baubetriebshof	70.000 €		70.000 €	5	55.475 €	14.525 €	5.908 €	8.617 €
Kalkulatorische Kosten									
Abschreibung									
	kalkul. Abschreibung Kanal	2.417.138 €		2.417.138 €	3	1.247.727 €	1.169.411 €	475.693 €	693.719 €
	kalkul. Abschreibung RÜBs, RRBs	303.206 €		303.206 €	dirRW		303.206 €	123.314 €	179.892 €
	kalkul. Abschreibung PW MW	66.374 €		66.374 €	3	34.262 €	32.112 €	13.062 €	19.049 €
	kalkul. Abschreibung PW SW	24.633 €		24.633 €	dirSW	24.633 €			
	kalkul. Abschreibung Kläranlagen	914.150 €		914.150 €	4	765.601 €	148.549 €	60.425 €	88.124 €
Verzinsung									
	kalkul. Verzinsung Kanal	600.701 €		600.701 €	3	310.082 €	290.619 €	118.218 €	172.401 €
	kalkul. Verzinsung RÜBs, RRBs	80.167 €		80.167 €	dirRW		80.167 €	32.604 €	47.563 €
	kalkul. Verzinsung PW MW	13.803 €		13.803 €	3	7.125 €	6.678 €	2.716 €	3.961 €
	kalkul. Verzinsung PW SW	4.988 €		4.988 €	dirSW	4.988 €			
	kalkul. Verzinsung Kläranlagen	155.003 €		155.003 €	4	129.815 €	25.188 €	10.246 €	14.942 €
Einnahmen									
442110	Erträge Blockheizkraftwerk		2.500 € -	2.500 €	2	- 1.400 €	- 1.100 €	- 447 €	- 653 €
446120	privatrechtlicher Kostenanteil		5.000 € -	5.000 €	2	- 2.801 €	- 2.200 €	- 895 €	- 1.305 €
AGH	Abwassergebührenhilfe		118.896 € -	118.896 €	65%/35%	- 77.282 €	- 41.614 €	- 16.924 €	- 24.690 €
SVZ	Starkverschmutzerzuschlag		99.858 € -	99.858 €	-	- 99.858 €	- €	- €	- €
ER	Entnahme Rücklage		946.522 € -	946.522 €	2	- 530.147 €	- 416.375 €	- 169.333 €	- 247.042 €
	Summen	9.454.930 €	1.172.776 €	8.282.154 €		5.405.179 €	2.876.978 €	1.170.281 €	1.706.695 €
						SW	RW	RW öffentlich	RW privat
						65,26%	34,74%	14,13%	20,61%
Der städtische Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt								1,07 €/m²	
Schmutzwassergebühr bei 1.336.007 m³ Frischwasserverbrauch:						4,05 €/m³			
Niederschlagswassergebühr bei 1.600.450 m² angeschlossene Fläche:								1,07 €/m²	

Abwassergebühren Stadt Wegberg 2023 (Grundlage Urteil OVG Münster vom 17.05.2022)

Verteilungsschlüssel	SW	RW	RW öffentlich	RW privat	Verteilerschlüssel
1			40,67%	59,33%	Ableitungsschlüssel
2	56,01%	43,99%	17,89%	26,10%	Baukostenschlüssel Kanal
3	51,62%	48,38%	19,68%	28,70%	Baukostenschlüssel Kläranlage
4	83,75%	16,25%	6,61%	9,64%	Betriebskostenschlüssel Kanal
5	79,25%	20,75%	8,44%	12,31%	Betriebskostenschlüssel Kläranlage
6	82,94%	17,06%	6,94%	10,12%	

Aufschlüsselung der Haushaltsansätze 2023

Sachkonten	Kostenarten	Gesamt- aufwand	Abzüge	Gebühren- bedarf	Schlüssel	SW	Gebührenbedarf RW	RW öffentlich	RW privat
Personalkosten									
501100	Anteil Kläranlage	588.766 €		588.766 €	6	488.323 €	100.443 €	40.860 €	59.583 €
501200	Anteil Kanäle	212.698 €		212.698 €	5	168.563 €	44.135 €	17.952 €	26.183 €
502200	Anteil RRB u. RÜB	102.339 €		102.339 €	dirRW		102.339 €	41.621 €	60.718 €
503200	Anteil MW-Pumpstationen	106.161 €		106.161 €	5	84.133 €	22.028 €	8.960 €	13.068 €
504100	Anteil SW-Pumpstationen	79.946 €		79.946 €	dirSW	79.946 €			
Aufwendungen									
Erträge									
522110	Instandhaltung Abwasserkanäle	750.000 €		750.000 €	3	387.150 €	362.850 €	147.600 €	215.250 €
522111	Instandhaltung Kläranlagen	530.000 €		530.000 €	4	443.875 €	86.125 €	35.033 €	51.092 €
524180	Bewirtschaftung Abwasserkanäle	630.000 €		630.000 €	5	499.275 €	130.725 €	53.172 €	77.553 €
524180-1	Sinkkastenreinigung	20.000 €	-	20.000 €	5	15.850 €	4.150 €	1.688 €	2.462 €
524181	Bewirtschaftung Kläranlagen	1.390.000 €		1.390.000 €	6	1.152.866 €	237.134 €	96.466 €	140.668 €
525100	Haltung von Fahrzeugen (Betriebs- u. Schmierstoffe)	20.000 €		20.000 €	5	15.850 €	4.150 €	1.688 €	2.462 €
525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	2.000 €		2.000 €	5	1.585 €	415 €	169 €	246 €
527900	Sonst. Besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	5.000 €		5.000 €	2	2.801 €	2.200 €	895 €	1.305 €
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	25.000 €		25.000 €	2	14.003 €	10.998 €	4.473 €	6.525 €
531300	Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	18.000 €		18.000 €	2	10.082 €	7.918 €	3.220 €	4.698 €
541251	Mitarbeiterfortbildung	7.000 €		7.000 €	2	3.921 €	3.079 €	1.252 €	1.827 €
541260	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	15.000 €		15.000 €	2	8.402 €	6.599 €	2.684 €	3.915 €
543100	Geschäftsaufwendungen	40.000 €		40.000 €	2	22.404 €	17.596 €	7.156 €	10.440 €
543160	Dienstreisen								
543140	techn. Informationsverarbeitung								
544100	Versicherungsschäden	5.000 €		5.000 €	2	2.801 €	2.200 €	895 €	1.305 €
548400	Abwasserabgabe	100.000 €		100.000 €	2	56.010 €	43.990 €	17.890 €	26.100 €
525581	Anschaffung v. Geräten u.800€	12.500 €		12.500 €	2	7.001 €	5.499 €	2.236 €	3.263 €
581100	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Zentrale Dienste	185.357 €		185.357 €	2	103.818 €	81.539 €	33.160 €	48.378 €
581200	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Baubetriebshof	70.000 €		70.000 €	5	55.475 €	14.525 €	5.908 €	8.617 €
Kalkulatorische Kosten									
Abschreibung									
	kalkul. Abschreibung Kanal	2.417.138 €		2.417.138 €	3	1.247.727 €	1.169.411 €	475.693 €	693.719 €
	kalkul. Abschreibung RÜBs, RRBs	303.206 €		303.206 €	dirRW		303.206 €	123.314 €	179.892 €
	kalkul. Abschreibung PW MW	66.374 €		66.374 €	3	34.262 €	32.112 €	13.062 €	19.049 €
	kalkul. Abschreibung PW SW	24.633 €		24.633 €	dirSW	24.633 €			
	kalkul. Abschreibung Kläranlagen	914.150 €		914.150 €	4	765.601 €	148.549 €	60.425 €	88.124 €
Verzinsung									
	kalkul. Verzinsung Kanal	- €		- €	3	- €	- €	- €	- €
	kalkul. Verzinsung RÜBs, RRBs	- €		- €	dirRW		- €	- €	- €
	kalkul. Verzinsung PW MW	- €		- €	3	- €	- €	- €	- €
	kalkul. Verzinsung PW SW	- €		- €	dirSW	- €			
	kalkul. Verzinsung Kläranlagen	- €		- €	4	- €	- €	- €	- €
Einnahmen									
442110	Erträge Blockheizkraftwerk		2.500 € -	2.500 €	2	1.400 € -	1.100 € -	447 € -	653 €
446120	privatrechtlicher Kostenanteil		5.000 € -	5.000 €	2	2.801 € -	2.200 € -	895 € -	1.305 €
AGH	Abwassergebührenhilfe		118.896 € -	118.896 €	65%/35%	77.282 € -	41.614 € -	16.924 € -	24.690 €
SVZ	Starkverschmutzerzuschlag		94.996 € -	94.996 €	-	94.996 €	- €	- €	- €
ER	Entnahme Rücklage		946.522 € -	946.522 €	2	530.147 € -	416.375 € -	169.333 € -	247.042 €
Summen		8.600.268 €	1.167.914 €	7.432.354 €		4.958.031 €	2.474.326 €	1.006.497 €	1.467.828 €
						SW	RW	RW öffentlich	RW privat
						66,71%	33,29%	13,54%	19,75%

Der städtische Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt 0,92 €/m²

Schmutzwassergebühr bei 1.336.007 m³ Frischwasserverbrauch: 3,71 €/m³

Niederschlagswassergebühr bei 1.600.450 m² angeschlossene Fläche: 0,92 €/m²

Gegenüberstellung Kostenansätze 2021-2022, 2022 -2023

Kostenschlüssel	Kostenarten	2021	Veränderungen	2022	Veränderungen	2023
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kläranlagen	582.798 €	-6.422 €	576.376 €	12.390 €	588.766 €
501100, 501200, 502200, 503200	Beamte u. Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kanäle	201.640 €	581 €	202.221 €	10.477 €	212.698 €
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil RRB u. ROB	99.859 €	-826 €	99.033 €	3.306 €	102.339 €
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil MW-Pumpen	105.541 €	-2.367 €	103.174 €	2.987 €	106.161 €
501200, 502200, 503200	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil SW-Pumpen	79.018 €	-1.560 €	77.458 €	2.488 €	79.946 €
522110	Instandhaltung Abwasserkanäle Änderung nach Kalkulation	500.000 €	0 €	500.000 €	250.000 €	750.000 €
522111	Instandhaltung Kläranlagen	480.000 €	50.000 €	530.000 €	0 €	530.000 €
524180	Bewirtschaftung Abwasserkanäle Änderung nach Kalkulation	427.284 €	47.716 €	475.000 €	135.000 €	610.000 €
524181	Bewirtschaftung Kläranlagen	1.138.000 €	12.000 €	1.150.000 €	240.000 €	1.390.000 €
525100	Haltung von Fahrzeugen (Betriebs- u. Schmierstoffe)	15.000 €	0 €	15.000 €	5.000 €	20.000 €
525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	2.000 €	0 €	2.000 €	0 €	2.000 €
527900	Sonst. Besonderer Ver- waltungs- u. Betriebsaufwand	1.500 €	3.500 €	5.000 €	0 €	5.000 €
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	50.000 €	0 €	50.000 €	-25.000 €	25.000 €
531300	Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	18.000 €	0 €	18.000 €	0 €	18.000 €
541251	Mitarbeiterfortbildung	7.000 €	0 €	7.000 €	0 €	7.000 €
541260	Aufwendungen für Dienst- und Schutzbekleidung	15.000 €	0 €	15.000 €	0 €	15.000 €
543100 543160 543140 544100	Geschäftsaufwendungen u. Dienstreisen techn. Informationsverarbeitung Versicherungsschäden	71.000 € 2.000 €	-29.000 € 3.000 €	42.000 € 5.000 €	-2.000 € 0 €	40.000 € 5.000 €
548400	Abwasserabgabe	100.000 €	0 €	100.000 €	0 €	100.000 €
525581	Anschaffung v. Geräten u.800€	5.000 €	7.500 €	12.500 €	0 €	12.500 €
581100	Aufwendungen aus ILV-Ver- waltung/Zentrale Dienste	168.368 €	16.932 €	185.300 €	57 €	185.357 €
581200	Aufwendungen aus ILV-Ver- waltung/Baubetriebshof	70.000 €	0 €	70.000 €	0 €	70.000 €
	kalkul. Abschreibung Kanal	2.171.284 €	-61.743 €	2.109.541 €	307.597 €	2.417.138 €
	kalkul. Abschreibung RÜBs, RRBs	271.800 €	1.359 €	273.159 €	30.047 €	303.206 €
	kalkul. Abschreibung PW MW	31.896 €	32.511 €	64.407 €	1.967 €	66.374 €
	kalkul. Abschreibung PW SW	35.715 €	-11.621 €	24.094 €	539 €	24.633 €
	kalkul. Abschreibung Kläranlagen	880.499 €	-98.848 €	781.651 €	132.499 €	914.150 €
	Erträge Blockheizkraftwerk	-2.500 €	0 €	-2.500 €	0 €	-2.500 €
	privatrechtlicher Kostenanteil	-2.000 €	-3.000 €	-5.000 €	0 €	-5.000 €
	Abwassergebührenhilfe	0 €	-130.142 €	-130.142 €	11.246 €	-118.896 €
	Entnahme Rücklage	-350.000 €	-400.000 €	-750.000 €	-196.522 €	-946.522 €
Urteil	kalkul. Verzinsung Kanal	1.130.489 €	-1.119.749 €	10.740 €	-10.740 €	0 €
	kalkul. Verzinsung RÜBs, RRBs	143.328 €	-142.107 €	1.221 €	-1.221 €	0 €
	kalkul. Verzinsung PW MW	11.914 €	-11.653 €	261 €	-261 €	0 €
	kalkul. Verzinsung PW SW	12.429 €	-12.335 €	94 €	-94 €	0 €
	kalkul. Verzinsung Kläranlagen	294.126 €	-291.681 €	2.445 €	-2.445 €	0 €
	Starkverschmutzerzuschlag	-107.100 €	6.050 €	-101.050 €	6.054 €	-94.996 €
Gesetzentwurf	kalkul. Verzinsung Kanal	1.130.489 €	-456.140 €	674.349 €	-73.648 €	600.701 €
	kalkul. Verzinsung RÜBs, RRBs	143.328 €	-66.659 €	76.669 €	3.498 €	80.167 €
	kalkul. Verzinsung PW MW	11.914 €	4.469 €	16.383 €	-2.580 €	13.803 €
	kalkul. Verzinsung PW SW	12.429 €	-6.506 €	5.923 €	-935 €	4.988 €
	kalkul. Verzinsung Kläranlagen	294.126 €	-140.616 €	153.510 €	1.493 €	155.003 €
	Starkverschmutzerzuschlag	-107.100 €	460 €	-106.640 €	6.782 €	-99.858 €
Summe Urteil		8.660.888 €	-2.141.905 €	6.518.983 €	913.371 €	7.432.354 €
Summe Gesetzentwurf		8.660.888 €	-1.235.422 €	7.425.466 €	856.688 €	8.282.154 €

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Abwassergebühren 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten.....	3
1.1	Schmutzwasser.....	3
1.2	Niederschlagswasser.....	3
2	Kostenermittlung nach dem Gesetzesentwurf vom 21.09.2022.....	3
2.1	Personalkosten	4
2.2	Kosten für Sach- und Dienstleistungen.....	4
2.3	Sonst. ordentliche Kosten	4
2.4	Interne Leistungsbeziehungen.....	4
2.5	Kalkulatorische Abschreibung.....	4
2.6	Kalkulatorische Zinsen	5
2.7	Fehlbetrag aus Betriebskostenabrechnung 2019/2020.....	6
2.8	Starkverschmutzerzuschlag.....	7
2.9	Abwassergebührenhilfe.....	7
3	Kostenermittlung nach dem Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022.....	7
3.1	Personalkosten	8
3.2	Kosten für Sach- und Dienstleistungen.....	8
3.3	Sonst. ordentliche Kosten	8
3.4	Kalkulatorische Abschreibungen	8
3.5	Kalkulatorische Zinsen	8
3.6	Fehlbetrag aus Betriebskostenabrechnung 2019/2020.....	9
3.7	Starkverschmutzerzuschlag.....	9
3.8	Abwassergebührenhilfe.....	9
4	Kostenverteilung	9
4.1	Schlüssel 1 „Verteilerschlüssel“	10
4.2	Schlüssel 2 „Ableitungsschlüssel“	10
4.3	Schlüssel 3 „Baukostenschlüssel Kanal“	10
4.4	Schlüssel 4 „Baukostenschlüssel Kläranlage“	10
4.5	Schlüssel 5 „Betriebskostenschlüssel Kanal“	10
4.6	Schlüssel 6 „Betriebskostenschlüssel Kläranlage“	10

5	Gebührenermittlung Gesetzesentwurf.....	11
6	Gebührenermittlung Urteil	11
7	Gebührenveränderung Gesetzesentwurf.....	11
8	Gebührenveränderung Urteil.....	11
9	Kostendeckung Gesetzesentwurf	12
10	Kostendeckung Urteil	12

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Der Fachbereich Finanzwirtschaft (FB 102) hat der örtlichen Rechnungsprüfung die Gebührenkalkulation für die Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren am 05.11.2021 vor Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages zur Prüfung vorgelegt. Die Unterlagen betreffend der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wurden am 11.11.2021 zur Verfügung gestellt. Bedingt durch die zwischenzeitlichen Entwicklungen hat der FB 102 die Gebührenkalkulation für die Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren 2022 am 08.11.2022 vor Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages erneut zur Prüfung vorgelegt.

Die übersandten Unterlagen für die Gebührenkalkulation enthalten zwei verschiedene Berechnungen, die sich einerseits nach dem Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 (9 A 1019/20) sowie andererseits nach dem Gesetzesentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vom 21.09.2022 richten, mit dem insbesondere die Formulierung des § 6 KAG NRW geändert werden soll. Daher sind die Positionen Kostenermittlung, Gebührenermittlung, Gebührenveränderung und Kostendeckung dementsprechend zweifach dargestellt.

Die Unterlagen betreffend der aktualisierten Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wurden am 21.11.2022/25.11.2022 zur Verfügung gestellt.

Die Gebührenkalkulation wurde auf Basis von Excel-Dateien weitgehend digitalisiert und in Tabellenblätter unterteilt in denen Eingaben erforderlich sind und wo dies nicht der Fall ist. Dies minimiert aufgrund fest hinterlegter Formeln und gesperrten Feldern das Risiko von Übertragungsfehlern. Ein Schwerpunkt der Prüfung lag daher auch auf der Prüfung der Formeln und der Bezüge. Eine ähnliche Vorgehensweise wird auch für die übrigen Gebührenkalkulationen empfohlen, die nicht im Fachbereich Finanzwirtschaft erstellt werden.

Wesentliche Aussagen des Prüfungsberichts:

1 Maßstabseinheiten

1.1 Schmutzwasser

Als Maßstab für die Kalkulation der Schmutzwassergebühren wurde der voraussichtliche Frischwasserverbrauch in Höhe von 1.299.656 m³ (Vorjahr: 1.281.488 m³) angesetzt. Der Wert basiert auf dem Durchschnitt der tatsächlichen Frischwasserverbräuche der Jahre 2017 bis 2019 abzgl. eines prognostizierten Wertes. Aktuellere endgültige Werte liegen der Verwaltung aufgrund des rollierenden Abrechnungsverfahrens zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht vor. Der kalkulierte Frischwasserverbrauch hat sich um 18.168 m³ erhöht.

1.2 Niederschlagswasser

Für die Niederschlagsgebühren wurden befestigte Flächen in Höhe von 2.694.397 m² berücksichtigt.

Die Ermittlung des Frischwasserverbrauchs sowie der befestigten Flächen erfolgte aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung nachvollziehbar.

2 Kostenermittlung nach dem Gesetzesentwurf vom 21.09.2022

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzfähigen Kosten wurden auf 8.418.748 EUR ermittelt. Sie sind 7,71 % geringer als im Vorjahr.

Diese Kosten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen und haben sich im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2021 entwickelt:

I. Gesetzesentwurf	Kalkulation 2022	Kalkulation 2021	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Personalkosten	1.058.262	1.068.856	-10.594	-0,99%
Kosten f. Sach- und Dienstleistungen	2.739.500	2.618.784	120.716	4,61%
Transferkosten	18.000	18.000	0	0,00%
Sonst. ordentl. Kosten	169.000	195.000	-26.000	-13,33%
Kosten aus int. Leistungsbeziehungen	255.300	238.368	16.932	7,10%
Kalk. Abschreibung	3.252.852	3.391.194	-138.342	-4,08%
Kalk. Zinsen	925.834	1.592.286	-666.452	-41,86%
Summe Kosten	8.418.748	9.122.488	-703.740	-7,71%
Abziehende Leistungen	-7.500	-4.500	-3.000	66,67%
Fehlbetrag/Überschuss	-750.000	-350.000	-400.000	114,29%
Abwassergebührenhilfe	-130.142	0		
Starkverschmutzerzuschlag	-106.640	-107.100	460	-0,43%
Summe Einnahmen	-994.282	-461.600	-532.682	115,40%
Summe	7.424.466	8.660.888	-1.236.422	-14,28%

2.1 Personalkosten

Die Personalkosten sind mit 10.594 EUR (-0,99 %) rückläufig.

Die verwendeten Werte stimmen mit der Hochrechnung der Personalkosten für 2022 überein. Die Minderung der Personalkosten ergibt sich aus Personalfluktuationen und der Kalkulation der Tarifsteigerungen für 2021 und 2022. Zum Zeitpunkt der Planung für 2021 waren die Tarifsteigerungen noch nicht bekannt. Diese wurden mit einer prozentualen Steigerung kalkuliert, die sich anhand der tatsächlichen späteren Tarifabschlüsse für 2022 dann aber niedriger dargestellt hat.

2.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Die Kosten für Sach- und Dienstleistungen sind um 120.716 € (+4,61 %) gestiegen. Dies liegt vor allem an höheren Bewirtschaftungs- und Instandhaltungsaufwendungen für die Kläranlagen (+62.000 €) und höheren Bewirtschaftungsaufwendungen für die Kanäle (+47.716 €). Aber auch der sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwand und der Aufwand für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter wurden insgesamt höher kalkuliert (+11.000 €). Die Ansätze wurden auf der Grundlage der vorläufigen Ist-Ergebnisse 2020 prognostiziert.

2.3 Sonst. ordentliche Kosten

Die sonst. ordentlichen Kosten sind hingegen mit 26.000 UR (-13,33 %) rückläufig. Es wird zwar mit höheren Versicherungsschäden (+3.000 €) gerechnet, jedoch sollen sich die Geschäftsaufwendungen um 29.000 EUR vermindern. Auch hier wurden die Ansätze auf der Grundlage der vorläufigen Ist-Ergebnisse 2020 prognostiziert. Die Aufwendungen und Erträge aus Versicherungsschäden gleichen sich betragsmäßig aus. Sie sind nur nachrichtlich aufgeführt und haben daher zulässigerweise keinen Einfluss auf die Gebühren.

2.4 Interne Leistungsbeziehungen

Die Kosten aus internen Leistungsbeziehungen sind um 16.932 EUR (7,1 %) gestiegen. Der verwendete Wert für die Leistungen des Baubetriebshofes ist im Vergleich zur Vorkalkulation unverändert, was in Anbetracht der Werte der geprüften vorläufigen Betriebskostenabrechnung 2020 (58.262 €) auch korrekt erscheint. Die Steigerung ergibt sich daher ausschließlich aus der Veränderung der Kosten aus internen Leistungsbeziehungen mit der Verwaltung. Diese wurden auf 185.300 € kalkuliert, was nahezu exakt den Erkenntnissen aus der vorläufigen Betriebskostenabrechnung 2020 entspricht.

2.5 Kalkulatorische Abschreibung

Die kalkulatorischen Abschreibungen sinken um 138.342 EUR. Dies entspricht einer Minderung in Höhe von 4,08 %. Bei den kalkulatorischen Abschreibungen werden Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde gelegt. In Reaktion auf das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 plant der Landesgesetzgeber eine Weiterentwicklung des KAG NRW und sieht in § 6 Abs.2 lit b des Entwurfs des KAG NRW diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Dass ein Wahlrecht zwischen dem Anschaffungs-/Herstellungswert

und dem Wiederbeschaffungszeitwert besteht wurde auch durch das OVG NRW in seinem Urteil vom 17.05.2022 (9 A 1019/20) ausdrücklich bestätigt.

Zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte wurde auf die Index-Methode zurückgegriffen. Nach der Rechtsprechung sind amtliche Indizes zulässig, die den Wiederbeschaffungszeitwert im Hinblick auf das Kostendeckungsprinzip möglichst zutreffend abbilden und gleichzeitig eine praktikable, verlässliche und rechtssichere Kalkulation ermöglichen. Den einen „richtigen“ Index gibt es nicht. Es kommt sowohl die einheitliche Anwendung des allgemeinen Verbraucherpreisindexes infrage als auch die Verwendung spezifischer Indizes, soweit diese für bestimmte Anlagengruppen vorliegen.

So wurden die veröffentlichten Werte des statistischen Bundesamtes, und zwar für die Anlagegruppe der Kanäle der Index für Ortskanäle und im Übrigen der allgemeine Verbraucherindex verwendet. Der Index bei den Ortskanälen steigt von 117,7 auf 118,8 während der allgemeine Verbraucherindex von 105,3 auf 105,8 steigt. Der angewandte Index war bei den Kanälen im vergangenen Jahr noch deutlich höher als für das Kalkulationsjahr 2022. Auch bei den Kläranlagen ist dieser zurückgegangen, was den Rückgang der Abschreibungen erklärt.

2.6 Kalkulatorische Zinsen

In § 6 Abs.2 lit b S.2 des Entwurfs ist vorgesehen, dass für die Verzinsung für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins (Nominalzinssatz) und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet werden kann. Nach der Gesetzesbegründung soll diese Zinsregelung als Spezialvorschrift Vorrang vor etwaigen haushaltsrechtlichen Generalklauseln haben bzw. füllt diese aus.

Die AG der kommunalen Spitzenverbände NRW hat jedoch in ihrem Schreiben vom 10.11.2022 darauf hingewiesen, dass in § 6 Abs.2 Nr.2 lit. B ausdrücklich im Gesetzestext klargestellt werden muss, dass ein Abzug der allgemeinen Preissteigerungsrate in Prozentsatzpunkten nicht erfolgen muss, ansonsten könnten –wegen des Abzugs der allgemeinen Preissteigerungsrate- keine Fremdkreditzinsen mehr angesetzt werden.

Ob die vorgeschlagene Formulierung nun tatsächlich Eingang in den Gesetzestext finden wird, kann die örtliche Rechnungsprüfung nicht beurteilen. Sollte der Gesetzestext jedoch ohne Aufnahme der von der AG vorgeschlagenen Formulierung beschlossen werden, besteht zumindest das Risiko, dass die bei den Fremdkapitalzinsen angesetzte Zinshöhe nicht korrekt sein könnte, da von dieser bislang keine allgemeine Preissteigerungsrate abgezogen wurde.

Darüber hinaus ist aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung aber unklar, ob diese klarstellende Regelung überhaupt erforderlich wäre, denn:

Zweiter Leitsatz des OVG NRW:

Aus §§ 75 Abs.1 Satz 1, 77 Abs.2 Nr.1 GO NRW ist die kalkulatorische Zielvorgabe abzuleiten, durch die zu vereinnahmenden Gebühren nicht mehr als die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten sowie einer Nominalverzinsung nach Anschaffungsrestwerten widerspricht diesem Kalkulationszweck, weil er zu einem doppelten Inflationsausgleich führt.

Eine Änderung der o.g. §§ der Gemeindeordnung ist im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber hat diesen Konflikt aber in der Gesetzesbegründung thematisiert (siehe A Problem) und sieht weiter (siehe B Lösung) vor, dass „die nun getroffene Zinsregelung als Spezialvorschrift Vorrang vor etwaigen haushaltsrechtlichen Generalklauseln hat bzw. diese ausfüllt.“

Aus dem Gesetzesentwurf ergibt sich somit, dass der Gesetzgeber die Absicht hat, dass Kalkulationsziel der §§ 75 Abs.1 Satz 1 i.V.m. 77 Abs.2 Nr.1 GO über die Erklärung der neu getroffenen Zinsregelung des § 6 Abs.2 Nr.2 KAG NRW außer Kraft zu setzen. Unter der Voraussetzung, dass dies einer späteren gerichtlichen Überprüfung standhält, wäre dann mit Inkrafttreten der neuen KAG-Regelungen wieder ein doppelter Inflationsausgleich, einmal über die Abschreibung auf den Wiederbeschaffungszeitwert und einmal über die Verwendung der Nominalverzinsung, die auch den allgemeinen Inflationsausgleich enthält, möglich.

Aufgrund der voraussichtlichen Formulierung des Gesetzestextes war jedenfalls zunächst der jeweilige Anteil des Kapitals zu ermitteln. Dies erfolgte durch Division des geprüften Standes der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen durch die Summe des Anlagevermögens zum 31.12.2020. So ergab sich ein Fremdkapitalanteil von 21,4698 %. Das ermittelte Restkapital wurde sodann mit diesem Prozentsatz multipliziert und anschließend erneut mit dem Durchschnitt des tatsächlichen Fremdkapitalzinses von 1,50 % multipliziert. Das restliche anteilige Eigenkapital hingegen wurde mit 3,538 % multipliziert. Dies entspricht dem o.g. 30-jährigen Durchschnitt.

Da im Vorjahr noch ein in Bezug auf die Finanzierungsanteile undifferenzierter Zinssatz auf der Basis des 50-jährigen Durchschnitts der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten angesetzt wurde, was auch der bis dahin aktuellen Rechtsprechung entsprach, liegt nun ein Rückgang der kalkulatorischen Zinsen um 666.452 € (-41,86 %) vor.

2.7 Fehlbetrag aus Betriebskostenabrechnung 2019/2020

Die vorläufige Betriebskostenabrechnung 2020 hatte mit einem Fehlbetrag in Höhe von 13.050 EUR abgeschlossen, während die endgültige Betriebskostenabrechnung 2019 einen Fehlbetrag in Höhe von 99.436 EUR aufwies. Der Bilanzwert des Sonderpostens beträgt daher zum 31.12.2020 1.371.363 €. Abzüglich der planerischen Entnahme in Höhe von 350.000 €, die im Rahmen der Gebührenkalkulation 2021 berücksichtigt wurde, steht ein Restbestand von 1.021.363 € zur Verfügung. Es wurde daher für 2022 eine Entnahme in Höhe von 750.000 EUR gebührenmindernd kalkuliert (vgl. § 6 Abs.2 S.2 KAG NW).

2.8 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag wurde in Höhe von 106.640 € einkalkuliert. Im Vorjahr betrug dieser noch 107.100 € und ist somit um 460 € gesunken. Die Berechnung erfolgte –wie auch bereits in den Vorjahren- durch das Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen. Während in der Vorkalkulation noch ein Volumenstrom von 35.000 m³, ein chemischer Sauerstoffbedarf von 4.165 mg/l, ein gesamtgebundener Stickstoff von 297,55 mg/l und ein Gesamtphosphor von 2,1 mg/l angenommen wurde, konnten diese Werte aufgrund der tatsächlichen Messwerte sehr belastbar wie folgt ermittelt werden:

Volumenstrom: 43.000 m³
Chemischer Sauerstoffbedarf: 3.610 mg/l
Gesamtgebundener Stickstoff: 310 mg/l
Gesamtphosphor: 1,8 mg/l

§ 4a Absatz 5 Buchstabe a) der Satzung sieht bei Einleitungsmengen zwischen 10.000 und 50.000 m³/a in der Regel 12-20 Proben/a vor. Die vorgeschriebene Probenanzahl wurde eingehalten.

Insgesamt sinken die Kosten um 703.740 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine deutlich höhere planerische Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 750.000 € möglich. Die Gesamtkosten nach Abzug der Einnahmen betragen daher 7.424.466 € und sind somit um 14,28 % (1.236.422 €) niedriger als im Vorjahr.

2.9 Abwassergebührenhilfe

Hierbei handelt es sich um eine Zuweisung des Landes, die auf der Grundlage des § 19 Abs.4 Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 in Höhe von 130.142 EUR gewährt wurde. Der Betrag entspricht der tatsächlichen Buchung bei Produkt 11 03 01, Sachkonto 412100. Die Abwassergebührenhilfe fehlte in der Kalkulation, wurde jedoch nach Hinweis durch die örtliche Rechnungsprüfung noch gebührensenkend berücksichtigt.

3 Kostenermittlung nach dem Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzfähigen Kosten wurden auf 7.507.675 EUR ermittelt. Sie sind 17,70 % geringer als im Vorjahr.

Diese Kosten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen und haben sich im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2021 entwickelt:

II. Urteil	Kalkulation 2022	Kalkulation 2021	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Personalkosten	1.058.262	1.068.856	-10.594	-0,99%
Kosten f. Sach- und Dienstleistungen	2.739.500	2.618.784	120.716	4,61%
Transferkosten	18.000	18.000	0	0,00%
Sonst. ordentl. Kosten	169.000	195.000	-26.000	-13,33%
Kosten aus int. Leistungsbeziehungen	255.300	238.368	16.932	7,10%
Kalk. Abschreibung	3.252.852	3.391.194	-138.342	-4,08%
Kalk. Zinsen	14.761	1.592.286	-1.577.525	-99,07%
Summe Kosten	7.507.675	9.122.488	-1.614.813	-17,70%
Abzuziehende Leistungen	-7.500	-4.500	-3.000	66,67%
Fehlbetrag/Überschuss	-750.000	-350.000	-400.000	114,29%
Abwassergebührenhilfe	-130.142	0	-130.142	
Starkverschmutzerzuschlag	-101.050	-107.100	6.050	-5,65%
Summe Einnahmen	-988.692	-461.600	-527.092	114,19%
Summe	6.518.983	8.660.888	-2.141.905	-24,73%

3.1 Personalkosten

Siehe Erläuterungen unter 2.1

3.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Siehe Erläuterungen unter 2.2

3.3 Sonst. ordentliche Kosten

Siehe Erläuterungen unter 2.3

3.4 Kalkulatorische Abschreibungen

Siehe Erläuterungen unter 2.4

3.5 Kalkulatorische Zinsen

Aus dem Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 ergibt sich folgendes:

Dritter Leitsatz des OVG NRW

Der aus §§ 75 Abs.1 Satz 1, 77 Abs.2 Nr.1 GO NRW abzuleitende Kalkulationszweck lässt beim gleichzeitigen Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen in der Gebührenkalkulation nur die Betriebserhaltungskonzeptionen der realen Kapitalerhaltung oder der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung zu, zwischen denen die Gemeinde ein Wahlrecht hat.

Betriebserhaltungskonzeption der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung:

Kalkulatorische Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte verbunden mit einer kalkulatorischen Realverzinsung des Restkapitals auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis.

Siehe Rn. 105 des Urteils

„Damit stellt der Wiederbeschaffungszeit(rest)wert als Basis sowohl der kalkulatorischen Abschreibungen als auch der kalkulatorischen Zinsen die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung sicher. Zur Vermeidung eines doppelten Inflationsausgleichs erfolgt eine Verzinsung des eingesetzten Eigen- (und ggf. Fremd-)kapitals aber lediglich zu einem Realzinssatz.“ Siehe Rn. 108 des Urteils. Ferner kann bei der Verzinsung des Eigenkapitals nur noch ein 10-jähriger Durchschnittszinssatz angesetzt werden.

Für das Eigenkapital ergaben sich negative Realzinsen. Da negative Zinsen keine ansatzfähigen Kosten sind, konnten in der Folge keine Zinsen angesetzt werden. Für das Fremdkapital ergab sich ein Durchschnittszinssatz von 1,50 % während die Inflation 1,27 % betrug. So konnte ein Realzins von 0,23 % angesetzt werden.

3.6 Fehlbetrag aus Betriebskostenabrechnung 2019/2020

Siehe Erläuterungen unter 2.6

3.7 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag wurde in Höhe von 101.050 € einkalkuliert. Im Vorjahr betrug dieser noch 107.100 € und ist somit um 6.050 € gesunken. Die Berechnung erfolgte –wie auch bereits in den Vorjahren- durch das Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen. Während in der Vorkalkulation noch ein Volumenstrom von 35.000 m³, ein chemischer Sauerstoffbedarf von 4.165 mg/l, ein gesamtgebundener Stickstoff von 297,55 mg/l und ein Gesamtphosphor von 2,1 mg/l angenommen wurde, konnten diese Werte aufgrund der tatsächlichen Messwerte sehr belastbar wie folgt ermittelt werden:

Volumenstrom: 43.000 m³

Chemischer Sauerstoffbedarf: 3.610 mg/l

Gesamtgebundener Stickstoff: 310 mg/l

Gesamtphosphor: 1,8 mg/l

§ 4a Absatz 5 Buchstabe a) der Satzung sieht bei Einleitungsmengen zwischen 10.000 und 50.000 m³/a in der Regel 12-20 Proben/a vor. Die vorgeschriebene Probenanzahl wurde eingehalten.

Insgesamt sinken die Kosten um 1.614.813 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine deutlich höhere planerische Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenausschlag in Höhe von 750.000 € möglich. Die Gesamtkosten nach Abzug der Einnahmen betragen daher 6.518.983 € und sind somit um 24,73 % (2.141.905 €) niedriger als im Vorjahr.

3.8 Abwassergebührenhilfe

Siehe Erläuterungen unter 2.8

4 Kostenverteilung

Wie in der bisherigen Gebührenkalkulation erfolgt die Verteilung der ansatzfähigen Gesamtkosten nach insgesamt 6 Schlüsseln.

4.1 Schlüssel 1 „Verteilerschlüssel“

Der Verteilerschlüssel ergibt sich aus dem Verhältnis der privaten und öffentlichen Flächen.

4.2 Schlüssel 2 „Ableitungsschlüssel“

Der Ableitungsschlüssel für das Schmutzwasser ergibt sich aus dem Anteil des Frischwassers am gesamten Mischwasser, während sich der Ableitungsschlüssel für das Niederschlagswasser am kalkulierten Abfluss des prognostizierten Niederschlags orientiert. Dieser wird dann anhand des Verteilerschlüssels in einen privaten und einen öffentlichen Teil aufgeteilt.

4.3 Schlüssel 3 „Baukostenschlüssel Kanal“

Der Baukostenschlüssel Kanal orientiert sich am Kostenverhältnis des Regen- bzw. Schmutzwasserkanals. Der Anteil der Kosten des Schmutzwasserkanals wird direkt dem Schmutzwasser zugerechnet, während der Baukostenschlüssel Kanal für das Niederschlagswasser ebenfalls nach dem Verteilerschlüssel aufgeteilt wird.

4.4 Schlüssel 4 „Baukostenschlüssel Kläranlage“

Zur Ermittlung des Baukostenschlüssels Kläranlage wird die nach SÜV-kom NW (Selbstüberwachungsverordnung kommunal) behandelte Jahresabwassermenge von der Jahresschmutzwassermenge abgezogen, um den Niederschlagswasseranteil zu erhalten. Dieser wird dann in das Verhältnis zur gesamten behandelten Abwassermenge gesetzt.

Anschließend werden diese Anteile mit den Kostenanteilen der verschiedenen Anlagenteile der Kläranlage multipliziert. Dies bezieht sich auf alle Anlagenteile mit Ausnahme der Phosphatfällung und der Schlammbehandlung incl. Entwässerung und Klärgasverwertung. Diese werden vollständig dem Schmutzwasser zugeschlagen. Zuletzt werden die Anteile aufsummiert und der Anteil des Niederschlagswassers wird erneut nach dem Verteilerschlüssel zerlegt.

4.5 Schlüssel 5 „Betriebskostenschlüssel Kanal“

Beim Betriebskostenschlüssel wird die kalkulierte Abflussmenge des prognostizierten Niederschlags in Relation zur dreifachen Menge des Frischwasserverbrauchs gesetzt. Hintergrund ist der höhere Unterhaltsaufwand für Schmutzwasserkanäle. Auch hier erfolgt für den Betriebskostenschlüssel Kanal für das Niederschlagswasser anschließend eine Aufteilung nach Schlüssel 1.

4.6 Schlüssel 6 „Betriebskostenschlüssel Kläranlage“

Die Betriebskosten werden, mit Ausnahme der Stoffkosten (z.B. für Fällmittel) anhand des Baukostenschlüssels Kläranlage (vor Multiplikation mit den Kostenanteilen der Anlagenteile) verteilt. Die Stoffkosten werden vollständig dem Schmutzwasser zugeteilt, wobei die Energiekosten und die Kosten für die Reststoffentsorgung zu 90 % auf Schmutzwasser und zu 10 % auf Niederschlagswasser verteilt werden. Nach Aufsummierung wird dann der Anteil, der auf das Niederschlagswasser entfällt, nach dem Verteilerschlüssel zerlegt.

Nach Ermittlung dieser Schlüssel werden die ansetzfähigen Kosten auf das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser (nochmals differenziert nach öffentlich und privat) verteilt. Anschließend erfolgt noch eine Bereinigung um abzuziehende

Leistungen und eine Verteilung dieser nach dem Ableitungsschlüssel. Die Summe der ansetzfähigen Kosten abzüglich der Leistungen für die Gebührenart wird zuletzt durch die zutreffende Maßstabseinheit dividiert:

5 Gebührenermittlung Gesetzesentwurf

	Kosten	Maßstabseinheit	Gebühr
Schmutzwassergebühr	4.847.945 EUR	1.299.656 cbm	3,73 EUR/cbm
Niederschlagsgebühr öffentlich	1.049.744 EUR	1.096.866 qm	0,96 EUR/qm
Niederschlagswasser privat	1.528.341 EUR	1.597.531 qm	0,96 EUR/qm
Summe	7.426.030 EUR		

6 Gebührenermittlung Urteil

	Kosten	Maßstabseinheit	Gebühr
Schmutzwassergebühr	4.368.355 EUR	1.299.656 cbm	3,36 EUR/cbm
Niederschlagsgebühr öffentlich	875.884 EUR	1.096.866 qm	0,80 EUR/qm
Niederschlagswasser privat	1.275.209 EUR	1.597.531 qm	0,80 EUR/qm
Summe	6.519.448 EUR		

7 Gebührenveränderung Gesetzesentwurf

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation des Vorjahres haben sich die Gebühren wie folgt entwickelt:

	2022	2021	Veränderung
Schmutzwasser	3,73 EUR/cbm	4,32 EUR/cbm	-0,59 EUR/cbm
Niederschlagswasser öffentlich u. privat	0,96 EUR/qm	1,16 EUR/qm	-0,20 EUR/qm

8 Gebührenveränderung Urteil

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation des Vorjahres haben sich die Gebühren wie folgt entwickelt:

	2022	2021	Veränderung
Schmutzwasser	3,36 EUR/cbm	4,32 EUR/cbm	-0,96 EUR/cbm
Niederschlagswasser öffentlich u. privat	0,80 EUR/qm	1,16 EUR/qm	-0,36 EUR/qm

9 Kostendeckung Gesetzesentwurf

Unter Berücksichtigung der in der Gebührenkalkulation angesetzten Maßstabseinheiten und der kalkulierten ansetzfähigen Kosten hat die örtliche Rechnungsprüfung folgende Kontrollrechnung durchgeführt:

Gebühreneinnahmen	7.426.030	EUR
Entnahme Sonderposten	750.000	EUR
 Zwischensumme	 8.176.030	 EUR
 Andere Erträge	 7.500	 EUR
Starkverschmutzerzuschlag	106.640	EUR
Abwassergebührenhilfe	130.142	EUR
 Einnahmen	 8.420.312	 EUR
Kosten	8.419.748	EUR
 Kalk. Differenz	 564	 EUR

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Abwassergebühren 2022 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte und dem aktuellen Wortlaut des Gesetzesentwurfs einschließlich der Änderungsempfehlungen der AG der kommunalen Spitzenverbände NRW entspricht. Ob die vorgeschlagene Formulierung der AG nun tatsächlich Eingang in den Gesetzestext finden wird, kann die örtliche Rechnungsprüfung nicht beurteilen. Sollte der Gesetzestext jedoch ohne Aufnahme der von der AG vorgeschlagenen Formulierung beschlossen werden, besteht zumindest das Risiko, dass die bei den Fremdkapitalzinsen angesetzte Zinshöhe nicht korrekt sein könnte, da von dieser bislang keine allgemeine Preissteigerungsrate abgezogen wurde. Ohnehin besteht das unvermeidbare Risiko, dass der Wortlaut des Gesetzesentwurfs ggf. doch noch anders beschlossen wird bzw. dass dieser ggf. einer späteren gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten kann.

Gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussfassung bestehen aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

10 Kostendeckung Urteil

Unter Berücksichtigung der in der Gebührenkalkulation angesetzten Maßstabseinheiten und der kalkulierten ansetzfähigen Kosten hat die örtliche Rechnungsprüfung folgende Kontrollrechnung durchgeführt:

Gebühreneinnahmen	6.519.448	EUR
Entnahme Sonderposten	750.000	EUR
 Zwischensumme	 7.269.448	 EUR
 Andere Erträge	 7.500	 EUR
Starkverschmutzerzuschlag	101.050	EUR
Abwassergebührenhilfe	130.142	EUR
 Einnahmen	 7.508.140	 EUR
Kosten	7.507.675	EUR
 Kalk. Differenz	 465	 EUR

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Abwassergebühren 2022 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte und dem Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 entspricht. Gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussfassung bestehen aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

gez.
Wilkens-Mathar
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Abwassergebühren 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten.....	2
1.1	Schmutzwasser.....	2
1.2	Niederschlagswasser	3
2	Kostenermittlung nach dem Gesetzesentwurf vom 21.09.2022.....	3
2.1	Personalkosten	3
2.2	Kosten für Sach- und Dienstleistungen.....	4
2.3	Kalkulatorische Abschreibung.....	4
2.4	Kalkulatorische Zinsen	4
2.5	Fehlbetrag aus Betriebskostenabrechnung 2020/2021.....	6
2.6	Starkverschmutzerzuschlag.....	6
2.7	Abwassergebührenhilfe.....	7
3	Kostenermittlung nach dem Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022.....	7
3.1	Personalkosten	7
3.2	Kosten für Sach- und Dienstleistungen.....	7
3.3	Kalkulatorische Abschreibung.....	7
3.4	Kalkulatorische Zinsen	8
3.5	Fehlbetrag aus Betriebskostenabrechnung 2020/2021.....	8
3.6	Starkverschmutzerzuschlag.....	8
3.7	Abwassergebührenhilfe.....	9
4	Kostenverteilung	9
4.1	Schlüssel 1 „Verteilerschlüssel“	9
4.2	Schlüssel 2 „Ableitungsschlüssel“	9
4.3	Schlüssel 3 „Baukostenschlüssel Kanal“	9
4.4	Schlüssel 4 „Baukostenschlüssel Kläranlage“	9
4.5	Schlüssel 5 „Betriebskostenschlüssel Kanal“	10
4.6	Schlüssel 6 „Betriebskostenschlüssel Kläranlage“	10
5	Gebührenermittlung Gesetzesentwurf.....	10
6	Gebührenermittlung Urteil	10
7	Gebührenveränderung Gesetzesentwurf.....	11

8	Gebührenveränderung Urteil.....	11
9	Kostendeckung Gesetzesentwurf	11
10	Kostendeckung Urteil	12

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Der Fachbereich Finanzwirtschaft (FB 102) hat der örtlichen Rechnungsprüfung die Gebührenkalkulation für die Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren am 08.11.2022 vor Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages zur Prüfung vorgelegt.

Die übersandten Unterlagen für die Gebührenkalkulation enthalten zwei verschiedene Berechnungen, die sich einerseits nach dem Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 (9 A 1019/20) sowie andererseits nach dem Gesetzesentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vom 21.09.2022 richten, mit dem insbesondere die Formulierung des § 6 KAG NRW geändert werden soll. Daher sind die Positionen Kostenermittlung, Gebührenermittlung, Gebührenveränderung und Kostendeckung dementsprechend zweifach dargestellt.

Die Unterlagen betreffend der aktualisierten Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wurden am 21.11.2022 zur Verfügung gestellt.

Die Gebührenkalkulation wurde auf Basis von Excel-Dateien weitgehend digitalisiert und in Tabellenblätter unterteilt in denen Eingaben erforderlich sind und wo dies nicht der Fall ist. Dies minimiert aufgrund fest hinterlegter Formeln und gesperrten Feldern das Risiko von Übertragungsfehlern. Ein Schwerpunkt der Prüfung lag daher auch auf der Prüfung der Formeln und der Bezüge. Eine ähnliche Vorgehensweise wird auch für die übrigen Gebührenkalkulationen empfohlen, die nicht im Fachbereich Finanzwirtschaft erstellt werden.

Wesentliche Aussagen des Prüfungsberichts:

1 Maßstabseinheiten

1.1 Schmutzwasser

Als Maßstab für die Kalkulation der Schmutzwassergebühren wurde der voraussichtliche Frischwasserverbrauch in Höhe von 1.336.007 m³ (Vorjahr: 1.299.656 m³) angesetzt. Der Wert basiert auf dem Durchschnitt der tatsächlichen Frischwasserverbräuche der Jahre 2018 bis 2020. Aktuellere endgültige Werte liegen der Verwaltung aufgrund des rollierenden Abrechnungsverfahrens zum Zeitpunkt der

Kalkulation nicht vor. Der kalkulierte Frischwasserverbrauch hat sich um 36.351 m³ erhöht.

1.2 Niederschlagswasser

Für die Niederschlagsgebühren wurden befestigte Flächen in Höhe von 2.697.316 m² berücksichtigt.

Die Ermittlung des Frischwasserverbrauchs sowie der befestigten Flächen erfolgte aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung nachvollziehbar.

2 Kostenermittlung nach dem Gesetzesentwurf vom 21.09.2022

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden auf 9.454.930 EUR ermittelt. Sie sind 4,68 % höher als im Vorjahr.

Diese Kosten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen und haben sich im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2022 entwickelt:

I. Gesetzesentwurf	Kalkulation 2023	Kalkulation 2022	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Personalkosten	1.089.910	1.058.262	31.648	2,99%
Kosten f. Sach- und Dienstleistungen	3.344.500	2.739.500	605.000	22,08%
Transferkosten	18.000	18.000	0	0,00%
Sonst. ordentl. Kosten	167.000	169.000	-2.000	-1,18%
Kosten aus int. Leistungsbeziehungen	255.357	255.300	57	0,02%
Kalk. Abschreibung	3.725.501	3.248.336	477.165	14,69%
Kalk. Zinsen	854.662	1.544.056	-689.394	-44,65%
Summe Kosten	9.454.930	9.032.454	422.476	4,68%
Abzuziehende Leistungen	-7.500	-7.500	0	0,00%
Fehlbetrag/Überschuss	-946.522	-750.000	-196.522	26,20%
Starkverschmutzerzuschlag	-99.858	-113.520	13.662	-12,03%
Abwassergebührenhilfe	-118.896	0	-118.896	
Summe Einnahmen	-1.172.776	-871.020	-301.756	34,64%
Summe	8.282.154	8.161.434	120.720	1,48%

2.1 Personalkosten

Es wird mit Personalkosten kalkuliert, die um 31.648 EUR (+2,99 %) höher sind.

Die verwendeten Werte stimmen mit der Hochrechnung der Personalkosten für 2023 bzw. den Werten der Haushaltsplanung im Wesentlichen überein. Hier wurde im Wesentlichen mit einer Tarifsteigerung in Höhe von 3,5 % ab dem 01.01.2023 kalkuliert. Lt. Auskunft des Fachbereiches Zentrale Verwaltungssteuerung wurden bei der Höhe die zum Zeitpunkt der Kalkulation bekannten Tarifsabschlüsse in anderen Branchen herangezogen. Ob die Entwicklung der Personalkosten jedoch so Eintritt muss vor dem Hintergrund der Anfang Januar 2023 startenden Tarifverhandlungen und der bereits bekannten Forderungen der Gewerkschaften zum jetzigen Zeitpunkt offen bleiben.

2.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Die Kosten für Sach- und Dienstleistungen sind um 605.000 € (+22,08 %) gestiegen. Dies liegt vor allem an höheren Bewirtschaftungsaufwendungen für die Kläranlagen (+240.000 €) und für die Kanäle (+135.000 €). Aber auch der Ansatz für Instandhaltungen an Abwasserkanälen ist mit einer Steigerung um 250.000 € deutlich gestiegen (+50 %). Bei den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen wird hingegen mit einem Rückgang um 25.000 € (-50 %) gerechnet.

Bei den Transferkosten, den sonst. ordentlichen Kosten und den Kosten aus int. Leistungsbeziehungen haben sich keine nennenswerten Veränderungen ergeben.

2.3 Kalkulatorische Abschreibung

Die kalkulatorischen Abschreibungen steigen um 477.165 EUR. Dies entspricht einer Steigerung in Höhe von 14,69 %. Bei den kalkulatorischen Abschreibungen werden Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde gelegt. In Reaktion auf das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 plant der Landesgesetzgeber eine Weiterentwicklung des KAG NRW und sieht in § 6 Abs.2 lit b des Entwurfs des KAG NRW diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Dass ein Wahlrecht zwischen dem Anschaffungs-/Herstellungswert und dem Wiederbeschaffungszeitwert besteht wurde auch durch das OVG NRW in seinem Urteil vom 17.05.2022 (9 A 1019/20) ausdrücklich bestätigt.

Zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte wurde auf die Index-Methode zurückgegriffen. Nach der Rechtsprechung sind amtliche Indizes zulässig, die den Wiederbeschaffungszeitwert im Hinblick auf das Kostendeckungsprinzip möglichst zutreffend abbilden und gleichzeitig eine praktikable, verlässliche und rechtssichere Kalkulation ermöglichen. Den einen „richtigen“ Index gibt es nicht. Es kommt sowohl die einheitliche Anwendung des allgemeinen Verbraucherpreisindexes infrage als auch die Verwendung spezifischer Indizes, soweit diese für bestimmte Anlagengruppen vorliegen.

So wurden die veröffentlichten Werte des statistischen Bundesamtes, und zwar für die Anlagegruppe der Kanäle der Index für Ortskanäle und im Übrigen der allgemeine Verbraucherindex verwendet. Da der Index bei den Ortskanälen von 118,8 auf 126,3 stark gestiegen ist, wird bei den Kanälen mit einer Steigerung der Abschreibung um 315.775 € (+15,03 %) gerechnet. Ebenso wird bei den übrigen Anlagenteilen, für die der allgemeine Verbraucherindex ebenfalls stark von 105,8 auf 109,1 gestiegen ist, mit einer Steigerung von weiteren 161.390 € gerechnet.

2.4 Kalkulatorische Zinsen

In § 6 Abs.2 lit b S.2 des Entwurfs ist vorgesehen, dass für die Verzinsung für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins (Nominalzinssatz) und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet werden kann. Nach der Gesetzesbegründung soll diese Zinsregelung als Spezialvorschrift Vorrang vor etwaigen haushaltsrechtlichen Generalklauseln haben bzw. füllt diese aus.

Die AG der kommunalen Spitzenverbände NRW hat jedoch in ihrem Schreiben vom 10.11.2022 darauf hingewiesen, dass in § 6 Abs.2 Nr.2 lit. B ausdrücklich im Gesetzestext klargestellt werden muss, dass ein Abzug der allgemeinen Preissteigerungsrate in Prozentsatzpunkten nicht erfolgen muss, ansonsten könnten –wegen des Abzugs der allgemeinen Preissteigerungsrate- keine Fremdkreditzinsen mehr angesetzt werden.

Ob die vorgeschlagene Formulierung nun tatsächlich Eingang in den Gesetzestext finden wird, kann die örtliche Rechnungsprüfung nicht beurteilen. Sollte der Gesetzestext jedoch ohne Aufnahme der von der AG vorgeschlagenen Formulierung beschlossen werden, besteht zumindest das Risiko, dass die bei den Fremdkapitalzinsen angesetzte Zinshöhe nicht korrekt sein könnte, da von dieser bislang keine allgemeine Preissteigerungsrate abgezogen wurde.

Darüber hinaus ist aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung aber unklar, ob diese klarstellende Regelung überhaupt erforderlich wäre, denn:

Zweiter Leitsatz des OVG NRW:

Aus §§ 75 Abs.1 Satz 1, 77 Abs.2 Nr.1 GO NRW ist die kalkulatorische Zielvorgabe abzuleiten, durch die zu vereinnahmenden Gebühren nicht mehr als die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten sowie einer Nominalverzinsung nach Anschaffungsrestwerten widerspricht diesem Kalkulationszweck, weil er zu einem doppelten Inflationsausgleich führt.

Eine Änderung der o.g. §§ der Gemeindeordnung ist im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber hat diesen Konflikt aber in der Gesetzesbegründung thematisiert (siehe A Problem) und sieht weiter (siehe B Lösung) vor, dass „die nun getroffene Zinsregelung als Spezialvorschrift Vorrang vor etwaigen haushaltsrechtlichen Generalklauseln hat bzw. diese ausfüllt.“

Aus dem Gesetzesentwurf ergibt sich somit, dass der Gesetzgeber die Absicht hat, dass Kalkulationsziel der §§ 75 Abs.1 Satz 1 i.V.m. 77 Abs.2 Nr.1 GO über die Erklärung der neu getroffenen Zinsregelung des § 6 Abs.2 Nr.2 KAG NRW außer Kraft zu setzen. Unter der Voraussetzung, dass dies einer späteren gerichtlichen Überprüfung standhält, wäre dann mit Inkrafttreten der neuen KAG-Regelungen wieder ein doppelter Inflationsausgleich, einmal über die Abschreibung auf den Wiederbeschaffungszeitwert und einmal über die Verwendung der Nominalverzinsung, die auch den allgemeinen Inflationsausgleich enthält, möglich.

Aufgrund der voraussichtlichen Formulierung des Gesetzestextes war jedenfalls zunächst der jeweilige Anteil des Kapitals zu ermitteln. Dies erfolgte durch Division des geprüften Standes der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen durch die Summe des Anlagevermögens zum 31.12.2021. So ergab sich ein Fremdkapitalanteil von 20,4535 %. Das ermittelte Restkapital wurde sodann mit diesem Prozentsatz multipliziert und anschließend erneut mit dem Durchschnitt des tatsächlichen Fremdkapitalzinses von 1,35 % multipliziert. Das restliche anteilige Eigenkapital hingegen wurde mit 3,245 % multipliziert. Dies entspricht dem o.g. 30-jährigen Durchschnitt.

Da im Vorjahr noch ein in Bezug auf die Finanzierungsanteile undifferenzierter Zinssatz auf der Basis des 50-jährigen Durchschnitts der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten angesetzt wurde, was auch der bis dahin aktuellen Rechtsprechung entsprach, liegt nun ein Rückgang der kalkulatorischen Zinsen um 689.394 € (-44,65 %) vor.

2.5 Fehlbetrag aus Betriebskostenabrechnung 2020/2021

Die vorläufige Betriebskostenabrechnung 2021 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 45.554 € EUR ab, während die weiterhin vorläufige Betriebskostenabrechnung 2020 einen Überschuss 370.715 € EUR aufweist. Der Bilanzwert des Sonderpostens beträgt daher zum 31.12.2021 1.696.522 €. Abzüglich der planerischen Entnahme in Höhe von 750.000 €, die im Rahmen der Gebührenkalkulation 2022 berücksichtigt wurde, steht ein Restbestand von 946.522 € zur Verfügung. Zunächst war eine Rücklagenentnahme von 269.200 EUR geplant, die jedoch so nicht korrekt war, da bei der Ermittlung ein falsches Vorzeichen übernommen wurde. Dies wurde nach Hinweis der örtlichen Prüfung korrigiert.

Es wurde daher für 2023 eine Entnahme in Höhe von 946.522 EUR gebührenmindernd kalkuliert (vgl. § 6 Abs.2 S.2 KAG NW).

2.6 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag wurde in Höhe von 99.858 € einkalkuliert. Im Vorjahr betrug dieser noch 113.520 € und ist somit um 13.662 € gesunken. Die Berechnung erfolgte –wie auch bereits in den Vorjahren- durch das Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen. Während in der Vorkalkulation noch ein Volumenstrom von 43.000 m³, ein chemischer Sauerstoffbedarf von 3.610 mg/l, ein gesamtgebundener Stickstoff von 310 mg/l und ein Gesamtphosphor von 1,8 mg/l angenommen wurde, konnten diese Werte aufgrund der tatsächlichen Messwerte sehr belastbar wie folgt ermittelt werden:

Volumenstrom: 37.400 m³

Chemischer Sauerstoffbedarf: 3.840 mg/l

Gesamtgebundener Stickstoff: 290 mg/l

Gesamtphosphor: 1,2 mg/l

§ 4a Absatz 5 Buchstabe a) der Satzung sieht bei Einleitungsmengen zwischen 10.000 und 50.000 m³/a in der Regel 12-20 Proben/a vor. Die vorgeschriebene Probenanzahl wurde eingehalten.

Insgesamt sinken die Kosten um 422.476 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine noch höhere planerische Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 946.522 € möglich. Die Gesamtkosten nach Abzug der Einnahmen betragen daher 8.282.154 € und sind somit um 1,48 % (120.720 €) höher als im Vorjahr.

2.7 Abwassergebührenhilfe

Hierbei handelt es sich um eine Zuweisung des Landes, die auf der Grundlage des § 19 Abs.4 Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 aller Voraussicht nach in Höhe von 118.896 EUR gewährt wird. Die Höhe weicht vom Haushaltsansatz bei Produkt 11 03 01, Sachkonto 412100 in Höhe von 130.142 EUR ab, entspricht jedoch der Modellrechnung. Die Abwassergebührenhilfe fehlte in der Kalkulation, wurde jedoch nach Hinweis durch die örtliche Rechnungsprüfung noch gebührensensend berücksichtigt.

3 Kostenermittlung nach dem Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden auf 8.600.268 EUR ermittelt. Sie sind 4,78 % niedriger als im Vorjahr.

Diese Kosten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen und haben sich im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2022 entwickelt:

II. Urteil	Kalkulation 2023	Kalkulation 2022	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Personalkosten	1.089.910	1.058.262	31.648	2,99%
Kosten f. Sach- und Dienstleistungen	3.344.500	2.739.500	605.000	22,08%
Transferkosten	18.000	18.000	0	0,00%
Sonst. ordentl. Kosten	167.000	169.000	-2.000	-1,18%
Kosten aus int. Leistungsbeziehungen	255.357	255.300	57	0,02%
Kalk. Abschreibung	3.725.501	3.248.336	477.165	14,69%
Kalk. Zinsen	0	1.544.056	-1.544.056	-100,00%
Summe Kosten	8.600.268	9.032.454	-432.186	-4,78%
Abziehende Leistungen	-7.500	-7.500	0	0,00%
Fehlbetrag/Überschuss	-946.522	-750.000	-196.522	26,20%
Starkverschmutzerzuschlag	-94.996	-113.520	18.524	-16,32%
Abwassergebührenhilfe	-118.896	0	-118.896	
Summe Einnahmen	-1.167.914	-871.020	-296.894	34,09%
Summe	7.432.354	8.161.434	-729.080	-8,93%

3.1 Personalkosten

Siehe Erläuterungen unter 2.1

3.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Siehe Erläuterungen unter 2.2

3.3 Kalkulatorische Abschreibung

Siehe Erläuterungen unter 2.3

3.4 Kalkulatorische Zinsen

Aus dem Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 ergibt sich folgendes:

Dritter Leitsatz des OVG NRW

Der aus §§ 75 Abs.1 Satz 1, 77 Abs.2 Nr.1 GO NRW abzuleitende Kalkulationszweck lässt beim gleichzeitigen Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen in der Gebührenkalkulation nur die Betriebserhaltungskonzeptionen der realen Kapitalerhaltung oder der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung zu, zwischen denen die Gemeinde ein Wahlrecht hat.

Betriebserhaltungskonzeption der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung:

Kalkulatorische Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte verbunden mit einer kalkulatorischen Realverzinsung des Restkapitals auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis.

Siehe Rn. 105 des Urteils

„Damit stellt der Wiederbeschaffungszeit(rest)wert als Basis sowohl der kalkulatorischen Abschreibungen als auch der kalkulatorischen Zinsen die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung sicher. Zur Vermeidung eines doppelten Inflationsausgleichs erfolgt eine Verzinsung des eingesetzten Eigen- (und ggf. Fremd-)kapitals aber lediglich zu einem Realzinssatz.“
Siehe Rn. 108 des Urteils. Ferner kann bei der Verzinsung des Eigenkapitals nur noch ein 10-jähriger Durchschnittszinssatz angesetzt werden.

Sowohl für das Eigenkapital als auch für das Fremdkapital ergaben sich negative Realzinsen. Da negative Zinsen keine ansatzfähigen Kosten sind, konnten in der Folge überhaupt keine Zinsen angesetzt werden.

3.5 Fehlbetrag aus Betriebskostenabrechnung 2020/2021

Siehe Erläuterungen unter 2.5

3.6 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag wurde in Höhe von 94.996 € einkalkuliert. Im Vorjahr betrug dieser noch 113.520 € und ist somit um 18.524 € gesunken. Die Berechnung erfolgte –wie auch bereits in den Vorjahren- durch das Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen. Während in der Vorkalkulation noch ein Volumenstrom von 43.000 m³, ein chemischer Sauerstoffbedarf von 3.610 mg/l, ein gesamtgebundener Stickstoff von 310 mg/l und ein Gesamtphosphor von 1,8 mg/l angenommen wurde, konnten diese Werte aufgrund der tatsächlichen Messwerte sehr belastbar wie folgt ermittelt werden:

Volumenstrom: 37.400 m³

Chemischer Sauerstoffbedarf: 3.840 mg/l

Gesamtgebundener Stickstoff: 290 mg/l

Gesamtphosphor: 1,2 mg/l

§ 4a Absatz 5 Buchstabe a) der Satzung sieht bei Einleitungsmengen zwischen 10.000 und 50.000 m³/a in der Regel 12-20 Proben/a vor. Die vorgeschriebene Probenanzahl wurde eingehalten.

Insgesamt sinken die Kosten um 432.186 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine noch höhere planerische Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 946.522 € möglich. Die Gesamtkosten nach Abzug der Einnahmen betragen daher 7.432.354 € und sind somit um 8,93 % (729.080 €) niedriger als im Vorjahr.

3.7 Abwassergebührenhilfe

Siehe Erläuterungen unter 2.7

4 Kostenverteilung

Wie in der bisherigen Gebührenkalkulation erfolgt die Verteilung der ansetzfähigen Gesamtkosten nach insgesamt 6 Schlüsseln.

4.1 Schlüssel 1 „Verteilerschlüssel“

Der Verteilerschlüssel ergibt sich aus dem Verhältnis der privaten und öffentlichen Flächen.

4.2 Schlüssel 2 „Ableitungsschlüssel“

Der Ableitungsschlüssel für das Schmutzwasser ergibt sich aus dem Anteil des Frischwassers am gesamten Mischwasser, während sich der Ableitungsschlüssel für das Niederschlagswasser am kalkulierten Abfluss des prognostizierten Niederschlags orientiert. Dieser wird dann anhand des Verteilerschüssels in einen privaten und einen öffentlichen Teil aufgeteilt.

4.3 Schlüssel 3 „Baukostenschlüssel Kanal“

Der Baukostenschlüssel Kanal orientiert sich am Kostenverhältnis des Regen- bzw. Schmutzwasserkanals. Der Anteil der Kosten des Schmutzwasserkanals wird direkt dem Schmutzwasser zugerechnet, während der Baukostenschlüssel Kanal für das Niederschlagswasser ebenfalls nach dem Verteilerschlüssel aufgeteilt wird.

4.4 Schlüssel 4 „Baukostenschlüssel Kläranlage“

Zur Ermittlung des Baukostenschlüssels Kläranlage wird die nach SÜV-komm NW (Selbstüberwachungsverordnung kommunal) behandelte Jahresabwassermenge von der Jahresschmutzwassermenge abgezogen, um den Niederschlagswasseranteil zu erhalten. Dieser wird dann in das Verhältnis zur gesamten behandelten Abwassermenge gesetzt.

Anschließend werden diese Anteile mit den Kostenanteilen der verschiedenen Anlagenteile der Kläranlage multipliziert. Dies bezieht sich auf alle Anlagenteile mit Ausnahme der Phosphatfällung und der Schlammbehandlung incl. Entwässerung und Klärgasverwertung. Diese werden vollständig dem Schmutzwasser zugeschlagen. Zuletzt werden die Anteile aufsummiert und der Anteil des Niederschlagswassers wird erneut nach dem Verteilerschlüssel zerlegt.

4.5 Schlüssel 5 „Betriebskostenschlüssel Kanal“

Beim Betriebskostenschlüssel wird die kalkulierte Abflussmenge des prognostizierten Niederschlags in Relation zur dreifachen Menge des Frischwasserverbrauchs gesetzt. Hintergrund ist der höhere Unterhaltsaufwand für Schmutzwasserkanäle. Auch hier erfolgt für den Betriebskostenschlüssel Kanal für das Niederschlagswasser anschließend eine Aufteilung nach Schlüssel 1.

4.6 Schlüssel 6 „Betriebskostenschlüssel Kläranlage“

Die Betriebskosten werden, mit Ausnahme der Stoffkosten (z.B. für Fällmittel) anhand des Baukostenschlüssels Kläranlage (vor Multiplikation mit den Kostenanteilen der Anlagenteile) verteilt. Die Stoffkosten werden vollständig dem Schmutzwasser zugeteilt, wobei die Energiekosten und die Kosten für die Reststoffentsorgung zu 90 % auf Schmutzwasser und zu 10 % auf Niederschlagswasser verteilt werden. Nach Aufsummierung wird dann der Anteil, der auf das Niederschlagswasser entfällt, nach dem Verteilerschlüssel zerlegt.

Nach Ermittlung dieser Schlüssel werden die ansetzfähigen Kosten auf das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser (nochmals differenziert nach öffentlich und privat) verteilt. Anschließend erfolgt noch eine Bereinigung um abzuziehende Leistungen und eine Verteilung dieser nach dem Ableitungsschlüssel. Die Summe der ansetzfähigen Kosten abzüglich der Leistungen für die Gebührenart wird zuletzt durch die zutreffende Maßstabseinheit dividiert:

5 Gebührenermittlung Gesetzesentwurf

	Kosten	Maßstabseinheit	Gebühr
Schmutzwassergebühr	5.405.179 EUR	1.336.007 cbm	4,05 EUR/cbm
Niederschlagsgebühr öffentlich	1.170.281 EUR	1.096.866 qm	1,07 EUR/qm
Niederschlagswasser privat	1.706.695 EUR	1.600.450 qm	1,07 EUR/qm
Summe	8.382.013 EUR		

6 Gebührenermittlung Urteil

	Kosten	Maßstabseinheit	Gebühr
Schmutzwassergebühr	4.958.031 EUR	1.336.007 cbm	3,71 EUR/cbm
Niederschlagsgebühr öffentlich	1.006.497 EUR	1.096.866 qm	0,92 EUR/qm
Niederschlagswasser privat	1.467.828 EUR	1.600.450 qm	0,92 EUR/qm

Summe 7.527.352 EUR

7 Gebührenveränderung Gesetzesentwurf

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation des Vorjahres haben sich die Gebühren wie folgt entwickelt:

	2023	2022	Veränderung
Schmutzwasser	4,05 EUR/cbm	4,05 EUR/cbm	keine
Niederschlagswasser öffentlich u. privat	1,07 EUR/qm	1,07 EUR/qm	keine

8 Gebührenveränderung Urteil

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation des Vorjahres haben sich die Gebühren wie folgt entwickelt:

	2023	2022	Veränderung
Schmutzwasser	3,71 EUR/cbm	4,05 EUR/cbm	-0,34 EUR/cbm
Niederschlagswasser öffentlich u. privat	0,92 EUR/qm	1,07 EUR/qm	-0,15 EUR/qm

9 Kostendeckung Gesetzesentwurf

Unter Berücksichtigung der in der Gebührenkalkulation angesetzten Maßstabseinheiten und der kalkulierten ansetzfähigen Kosten hat die örtliche Rechnungsprüfung folgende Kontrollrechnung durchgeführt:

Gebühreneinnahmen	8.282.155	EUR
Entnahme Sonderposten	946.522	EUR
Zwischensumme	9.228.677	EUR
Andere Erträge	7.500	EUR
Starkverschmutzerzuschlag	99.858	EUR
Abwassergebührenhilfe	118.896	EUR
Einnahmen	9.454.931	EUR
Kosten	9.454.930	EUR
Kalk. Differenz	1	EUR

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Abwassergebühren 2023 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte und dem aktuellen Wortlaut des Gesetzesentwurfs einschließlich der Änderungsempfehlungen der AG der kommunalen Spitzenverbände NRW entspricht. Ob die vorgeschlagene Formulierung der AG nun tatsächlich Eingang in den Gesetzestext finden wird, kann die örtliche Rechnungsprüfung nicht beurteilen. Sollte

der Gesetzestext jedoch ohne Aufnahme der von der AG vorgeschlagenen Formulierung beschlossen werden, besteht zumindest das Risiko, dass die bei den Fremdkapitalzinsen angesetzte Zinshöhe nicht korrekt sein könnte, da von dieser bislang keine allgemeine Preissteigerungsrate abgezogen wurde. Ohnehin besteht das unvermeidbare Risiko, dass der Wortlaut des Gesetzesentwurfs ggf. doch noch anders beschlossen wird bzw. dass dieser ggf. einer späteren gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten kann.

Gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussfassung bestehen aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

10 Kostendeckung Urteil

Unter Berücksichtigung der in der Gebührenkalkulation angesetzten Maßstabseinheiten und der kalkulierten ansetzfähigen Kosten hat die örtliche Rechnungsprüfung folgende Kontrollrechnung durchgeführt:

Gebühreneinnahmen	7.432.356	EUR
Entnahme Sonderposten	946.522	EUR
 Zwischensumme	 8.378.878	 EUR
 Andere Erträge	 7.500	 EUR
Starkverschmutzerzuschlag	94.996	EUR
Abwassergebührenhilfe	118.896	EUR
 Einnahmen	 8.600.270	 EUR
Kosten	8.600.268	EUR
 Kalk. Differenz	 2	 EUR

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Abwassergebühren 2023 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte und dem Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 entspricht. Gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussfassung bestehen aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

gez.
Wilkens-Mathar
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung